

Protokoll
über die, am Mittwoch, den 28. November 2018
um 18.00 Uhr
im Rathaus Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

<u>Fraktion ÖVP:</u>	Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vzbgm. Irene Wallner-Hofhansl, StR Irene Heise, UStR DI Fritz Brandstetter, StR DI Josef Wiesböck, GR Franz Kerschbaum, GR Thomas Tweraser, GR Martin Söldner, GR Markus Naber BA MA MSc, GR Jutta Polzer, GR Roswitha Hejda, GR DI Erik Kieseberg, GR Elisabeth Szerencsics,
<u>Fraktion SPÖ:</u>	Vzbgm. Alfred Gruber, GR Dr. Peter Großkopf , StR Reinhard Scheibelreiter, GR Michael Soder MSc
<u>Fraktion WIR:</u>	StR Wolfgang Kalchhauser, GR Günter Fahrner, GR Ing. Jochen Pintar
<u>Fraktion FPÖ:</u>	GR Mag. Helfried Jedlaucnik, GR DI Verena Nekham, StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil
<u>Fraktion GRÜNE:</u>	GR Christine Leininger, UStR Michael Sigmund, GR Philip Renner
<u>Fraktion NEOS:</u>	GR Tanja Ehnert,
Entschuldigt:	GR DI Robert Hartlieb (ÖVP), GR Ing. Anton Strombach(SPÖ), GR Alexander Knapp (NEOS), GR Maria Auer (ÖVP), GR Langer (SPÖ), GR Ing. Ded (SPÖ)
Entschuldigt verspätet:	GR Kieseberg kommt während TOP 2, GR Tweraser und GR Kerschbaum kommen während TOP 4
Frühzeitig verlassen:	-----
Auskunftspersonen:	StADir ⁱⁿ . Stv. Werner Dibl
Schriftführerin:	Evelyn Stattin
Beginn:	18.00 Uhr
Ende:	19:30 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung ist gegeben.

Es liegen zwei Dringlichkeitsanträge vor.

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2018 eingebracht von Hrn. Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner bezüglich Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den
Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 21 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28.11.2018 eingebracht von Hrn. Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner bezüglich der Bewilligung der Materialbeschaffung für das Heimatmuseum

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Die inhaltliche Behandlung findet unter Top 21a statt.

Der Bürgermeister geht wie folgt in die Tagesordnung ein:

TAGESORDNUNG **Öffentlicher Teil**

1. Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung
2. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
3. Druckvertrag Canon (StR DI Wiesböck)
4. Weiterverwendung Altgeräte PC und Bildschirme (StR DI Wiesböck)
5. Funktionsdienstpostenverordnung (StR DI Wiesböck)
6. Anschaffung Software Adobe Suite (StR DI Wiesböck)
7. Anpassung Gebühren Kanal – Wasser (UStR DI Brandstetter)
 - a) Wasseranschlussabgabe
 - b) Wasserzähler- Bereitstellungsgebühr - **abgesetzt**
 - c) Kanaleinmündungsabgabe
 - d) Kanalbenützungsgeld
8. Anpassung Gebühren – Aufschließungsabgabe (UStR DI Brandstetter)
9. Anpassung Gebühren – Stellplatzausgleichsgebühren (UStR DI Brandstetter)
10. Verordnung Bausperre (UStR DI Brandstetter)
11. Vereinbarung Brücke Seestraße (UStR DI Brandstetter)
12. FF Pressbaum – Refundierung von Reparaturkosten (GR Naber BA MA MSc)
13. Fahrtendienst behind. Schüler (StR Heise)

14. VS Kosten Nachmittagsbetreuung (StR Heise)
15. Schmutzmattenvertrag Firma CWS für KiGa 1 und 2 (StR Heise)
16. Aufhebung der Verordnung über Nächtigungstaxe (StR Kalchhauser)
17. Beschluss neuer Verordnung über Nächtigungstaxe
18. Meinungsbildung zum Projekt Unterstützung d. Gastronomie (GR Söldner)
abgesetzt
19. Kooperationsvereinbarung mit fit2work (DI Wiesböck)
20. Heizkostenzuschuss (Vzbgm Wallner-Hofhansl)
21. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
22. Berichte

Nicht öffentlicher Teil

23. Bericht Prüfungsausschuss (GR Dr. Großkopf)
24. Ansuchen KIGA-Förderung Nachmittagsbetreuung (StR Heise)
25. Aufhebung des GR-Beschlusses (UStR DI Brandstetter)
26. Personalangelegenheiten (StR DI Wiesböck)
27. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
28. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 24.10.2018 vor. Das Protokoll ist somit genehmigt.

Zu Top 2 – Bericht Prüfungsausschuss

a) Unangesagte Kassenprüfung

Bei der Kassenprüfung wurde die Übereinstimmung der Kontostände mit den Kontenblättern sowie der Bargeldstand geprüft und für in Ordnung befunden.

b) Bestellungen der Gemeinde 2 und 3. Quartal

Best.ID 223 vom 27.06. HA neu 2.500 €, außerplanmäßig lt. GR 9/18 ?

Braunias: keine Kontrahentenleistung?

Ist eine Kontrahentenleistung. Eintrag wurde vergessen.

Best.ID 220 vom 27.06. HA neu 4.800 €, Braunias: keine Kontrahentenleistung?

Ist eine Kontrahentenleistung. Eintrag wurde vergessen.

Best.ID 182 vom 10.04. Kanaldeckelsan. Lt. Str. Beschl. 33.855 €, Prüfung mit Fotodoku?, Freigabe Wi-Hof? (Ist: 40.600 €)

Freigabe ist durch die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit durch Manfred Hebenstreit und Werner Dibl erfolgt. Dies wurde von M. Hebenstreit und W. Dibl als Auskunftspersonen bestätigt. Fotodokumentation wurde übergeben.

Best.ID 184 vom 18.04. HA neu, 4.900 €, Braunias: keine Kontrahentenleistung?
Ist eine Kontrahentenleistung. Eintrag wurde vergessen.

Best.ID 208 vom 13.06. 13.000 €, Jährl. Straßenkehrung: Grundlage?
Lt. Auskunft Werner Dibl ist Grundlage die Kontrahentenausschreibung. Wurde von Braunias durchgeführt.

Best.ID 250 und 247 vom 28.08 u.31.07, Autorep. WU 755, 8000 €, Doppelt?
Lt. Werner Dibl ist 247 eine andere Bestellung (Kaltasphalt für Straßenausbesserung). Bei Bearbeitung scheint Monika Tschebul auf. Dürfte während Urlaub von M. Hebenstreit entstanden sein. Abgerechnet wurde der richtige Betrag (rund 2900,- €)

Best.ID 259, 260, 261 alle v. 27.09, Straßensanierungen (11.000 €, 4.000 €, 7.000 €, STR-Beschlüsse?)
Beschluss im Stadtrat: 18. Oktober unter Top 4, 3 und 6. Information fehlt ursprünglich in Bestellliste. Wurde nachgereicht.

Anm.: Spaltenaufbau bei exportierter Bestellliste aus ELAK könnte um einige Spalten reduziert werden.

c) Projekt Leitungskataster, Grundlage? Beschluss? Projektstand?
Wird im OH verbucht. Gruppe 850-004 oder 851-004. Gemeinderatsbeschluss Dezember 2011. Auftragsvergabe an DI Denk. Ganzes Gebiet Kanal & Wasser ist auf 3 Gebiete aufgeteilt. 1 (Siedlung, Haitzawinkel, oberer Teil Hauptstraße) von 3 Abschnitten ist abgeschlossen. Rest wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel weiter durchgeführt. (Insgesamt 300.000,- €)

Zu Top 3 – Druckvertrag Canon bzgl. neuer Drucker

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Wiesböck/Mag. Wallner)

1.) Das im Jahr 2013 installierte Canon-Druckersystem hat sich bewährt und der Stadtgemeinde Pressbaum eine erhebliche Kostenersparnis und Transparenz bei gleichzeitiger deutlicher Verbesserung der Arbeitsbedingungen gebracht. Die Leasingraten sind 2016 ausgelaufen. Nach fast 6 Jahren im intensiven Einsatz ist es angedacht, die Drucker sukzessive durch neue und z.T. leistungsstärkere Geräte zu ersetzen. Im ersten Durchgang erfolgt der Austausch jener Geräte, die viel genutzt werden und überproportional viele Störungen haben; das sind die beiden Drucker in der Volksschule, ein Drucker in der neuen Mittelschule sowie des unterdimensionierten Gerätes in der Amtsleitung.

Folgende Geräte werden ausgetauscht:

Canon IR ADV C5250I - aktueller Drucker in der neuen Mittelschule

Gemeinderatssitzung am 28.11.2018 – öffentlicher Teil

Canon IR ADV C5235I - aktueller Drucker in der Volksschule (EG Lehrerzimmer)
 Canon IR ADV C2220I - aktueller Drucker in der Volksschule (2.OG Mehrstufenklasse)
 Canon IR ADV C2230I - aktueller Drucker in der Amtsleitung (1.OG Rathaus)

Gerät	Situierung des Druckers	Servicetechnikereinsätze	Zählerstände
LYK06160 Ergebnis	Volksschule (2.Stock)	11	159585
LYB03397 Ergebnis	Drucker Bespr.Zi. 3. OG	14	88578
LYB03441 Ergebnis		7	117899
LYB03442 Ergebnis	Kindergarten 1	19	127711
LYB03496 Ergebnis	Amtsleitung-Direktion	14	243166
JWF15704 Ergebnis	Volksschule (EG-Lehrerzimmer)	23	901716
JMN01743 Ergebnis	Amtsleitung 2.OG	6	219721
JMN01758 Ergebnis	Amtsleitung 1.OG-Archiv	8	264325
JMN01873 Ergebnis	Neue Mittelschule	19	1001862
JMN05399 Ergebnis		1	60964
MXDA002062 Ergebnis		2	32481
MXDA002689 Ergebnis		5	15610
MXDA002692 Ergebnis		8	99826
MMKA002066 Ergebnis		4	58936
MMKA002120 Ergebnis		7	41377
MMKA002296 Ergebnis		9	86903
Gesamtergebnis		167	3520660

Gesamtanzahl der Aufträge (Drucken,Scannen,Kopieren) und Servicetechnikereinsätze seit Anschaffung bis Nov.2018

Die oben genannten Geräte werden ersetzt durch:

Canon iR ADV C5550i - neuer Drucker in der neuen Mittelschule
 Canon iR ADV C5550i - neuer Drucker in der Volksschule (EG Lehrerzimmer)
 Canon iR ADV C3520i - neuer Drucker in der Volksschule (2.OG Mehrstufenklasse)
 Canon iR ADV C5535i - neuer Drucker in der Amtsleitung (1.OG Rathaus)

Die neuen Geräte werden in einen Leasingvertrag mit der BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG eingebunden.

Das Leasingentgelt beträgt für alle vier Geräte brutto € 649,20/monatlich. Daraus ergibt sich pro Gerät ein Betrag von brutto € 162,30 im Monat. Die einmalige Gerätevergütung beträgt für alle vier Geräte zusammen einmalig brutto € 768,--.

Nach Verhandlung mit der Fa. Canon werden als Entgegenkommen die Seitenkosten für die neuen Geräte etwa 60% der bisherigen Kosten abgesenkt (siehe untenstehende Tabelle). Die Monatspauschale mit inkludiertem Seitenkontingent und Wartung € 1.315,46 brutto monatlich.

Zusätzlich erhält der Drucker in der neuen Mittelschule ein Paper-Deck.

Die Vorinstallation der Geräte entsprechend der erforderlichen Konfiguration samt Aufstellung am gewünschten Standort verursacht keine Kosten.

Es ist durch die vier ausgetauschten Drucker mit einem Mehrkostenaufwand von gesamt brutto € 299,93.--/monatlich zu rechnen.

Die Vertragslaufzeit für die vier neuen Geräte beträgt 60 Monate.

Gemeinderatssitzung am 28.11.2018 – öffentlicher Teil

Ist-Situation	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
S/W-Seiten [A4]	23.300	0,0071	165,92
■ S/W-Seiten [A3]	500	0,0077	3,87
▨ Farb-Seiten [A4]	11.400	0,0516	588,24
▨ Farb-Seiten [A3]	250	0,0650	16,25
■ Gescannte Seiten	0	0,0000	0,00
■ Wartung & Connectivity	-	-	72,00
■ Miete / Leasing	-	-	0,00
Outputkosten	35.450	-	846,28

Vorschlag	Volumen/Mon.	Seitenkosten	€ pro Monat
S/W-Seiten [A4]	23.300	0,0039	90,87
■ S/W-Seiten [A3]	500	0,0060	3,00
▨ Farb-Seiten [A4]	11.400	0,0340	387,60
▨ Farb-Seiten [A3]	250	0,0550	13,75
■ Gescannte Seiten	0	0,0000	0,00
■ Wartung & Connectivity	-	-	60,00
■ Miete / Leasing	-	-	541,00
■ Trade-In			0,00
Outputkosten	35.450	-	1.096,22

Anschaffung pro Monat bei 60 Monaten Laufzeit

249,94

Gegenüberstellung der Ist-Situation mit der zukünftigen Situation (Nettopreisangaben) für die vier Drucker VS, NMS und Amtsleitung.

2.) Zusätzlich erfolgt aufgrund der derzeit sehr umständlichen Arbeitssituation für das Meldeamt die Anschaffung eines kleinen Farbdruckers inkl. der Einbindung des Gerätes in den aktuellen Wartungsvertrag.

Die monatliche Pauschale für den Drucker im Meldeamt beträgt brutto € 39,5.-- zzgl. brutto € 9,6.--/monatlich für das MPS managed Service. Als einmalige Kosten für das Gerät fallen brutto € 596,4.--, brutto € 118.-- für die Netzwerkintegration und Treiberinstallation und brutto € 9,6.-- für die Gerätevergütung an. Die Vertragslaufzeit beträgt 60 Monate.

Die Bedeckung auf dem Haushaltskonto 1/010100-701000 ist mit 7.749,87€ (Stand 14.11.2018) gegeben.

Die Kosten für die betroffenen Geräte in den Schulen trägt der Schulverband.

Es wird auf die geänderte Formulierung (Klarstellungen) des Sachverhaltes samt Antragstellung per 28.11.2018 verwiesen.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

1.) Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag und den Support- und Servicevertrag der Fa. Canon für die vier neuen Drucker in der neuen Mittelschule, der Volksschule und der Amtsleitung inkl. die Einbindung der vier Drucker in einen Leasingvertrag mit der BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG zu den angeführten Konditionen beschließen. Die Kosten betragen einmalig brutto € 768.-- und monatlich brutto € 1.315,46.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig

- 2.) Des Weiteren möge der Gemeinderat die Einbindung des neuen Farbdruckers für das Meldeamt in das bestehende Druckernetzwerk zu den angeführten Vertragskonditionen der Fa. Canon beschließen. Die Kosten betragen einmalig brutto € 724,-- und monatlich brutto € 49,10.

Entscheidung:
Dafür: Einstimmig



Support- und Servicevertrag

Auftragsnummer
 Datum 17.9.2018
 Kundennummer 1396903
 Verkäufer Alexander Zagler
 Verkäufer Code 10693
 Referenz 1148570

Rechnungsadresse
 Kunde STADTGEMEINDE PRESSBAUM
 Adresse HAUPTSTR. 58
 Plz, Ort 3021 PRESSBAUM
 Ansprechperson Rechnung per eMail kostenlos

Lieferadresse 1
 Name STADTGEMEINDE PRESSBAUM (Amtsleitung)
 Adresse HAUPTSTR. 58
 Plz, Ort 3021 PRESSBAUM
 Ansprechperson Stefan Wallner
 Tel.nr. / email stefan.wallner@pressbaum.gv.at

Lieferadresse 2
 Name Volksschule Pressbaum
 Adresse HAUPTSTR. 77
 Plz, Ort 3021 PRESSBAUM
 Ansprechperson Stefan Wallner
 Tel.nr. / email stefan.wallner@pressbaum.gv.at

Lieferadresse 3
 Name NEUE MITTELSCHULE PRESSBAUM
 Adresse FÖNKHG 45A
 Plz, Ort 3021 PRESSBAUM
 Ansprechperson Stefan Wallner
 Tel.nr. / email stefan.wallner@pressbaum.gv.at

Vertragsobjekt(e)

Beschreibung	Artikelnummer	Anzahl
ImageRUNNER ADVANCE C5550i II (LA 2 + 3)	0603C005AB	2
ImageRUNNER ADVANCE C3520i II (LA 2)	1494C006AB	1
ImageRUNNER ADVANCE C5535i II (LA 1)	0605C005AB	1
MICard V3 Multif Lesegerät	3223V978	4
MPS Essentials	MPS Essentials	1

imageRUNNER ADVANCE 2x C5550i II + C5535i II + C3520i II - Vertragsart: **Usage Fixed (Cluster Vertrag)**

Die Verrechnung der Pauschale erfolgt im vorhinein:
 monatlich alle 3 Monate alle 6 Monate alle 12 Monate
 Die Abrechnung der Mehrseiten erfolgt im nachhinein.*
 monatlich alle 3 Monate alle 6 Monate alle 12 Monate

Pauschale / Monat: € 495,22

inklusive Seiten	Zählwerk	Ab Seite	Preis / Seite
500	112 B&W Large	251	€ 0,0060
23300	113 B&W Small	11651	€ 0,0039
250	122 Colour Large	126	€ 0,0550
11400	123 Colour Small	5701	€ 0,0340

Canon Austria GmbH, Firmensitz: Oberbauer Strasse 233, 1180 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 96 222
 Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wieselbergstraße 9/132, 1180 Wien
 http://www.canon.at Bankverbindung: Deutsche Bank Wien BIC: 12512512 Konto: 31 844 000 IBAN: AT 101510000031444000FN 104024 b
 HG Wien DVR 0159379 ARA-Lizenznummer 2138 UID: ATU14249106

Gemeinderatssitzung am 28.11.2018 – öffentlicher Teil

Zusätzliche Wartungsleistungen

Die Abrechnung der Pauschale erfolgt im vorhinein:

monatlich

alle 3 Monate

alle 6 Monate

alle 12 Monate

Gerätetype

MPS Essentials

Beschreibung

MPS Essentials Managed Service

Pauschale / Monat
(je€15,00) € 60,00

Vertragsbeginn

ab Installation

Vertragsdauer

60 Monate

Verrechnungsbeginn

ab Installation

Alle Preise verstehen sich in Euro, exklusive MwSt. und 1% Umwelt & Entsorgungspauschale (gemäß VerpackungVO) und Tonerlieferungsbüher (€1,90 pro Monat und Gerät, gültig für alle IR Modelle und imagePRESS C600i, C700, C800). *Die ausgewiesenen Beträge werden von der Miete getrennt in Rechnung gestellt. Die Leistungsbeschreibung gemäß dem Angebot mit oben angeführter Referenz Nr. ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Canon verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund der derzeit gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Produktbereich B2B, die unter <http://www.canon.at/agh/> für jedermann zugänglich sind. Auf ausdrücklichen Wunsch werden diese dem Kunden auch in Papierform überlassen. Abfällige allgemeine Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von Canon sind selbst dann nicht bindend, wenn Canon ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Hiermit wird bestätigt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Änderungen akzeptiert werden.

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

Firmenstempel und rechtsverbindl. Unterschrift des Kunden
Ort und Datum

Canon Austria GmbH, Firmenstempel: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 580 88 0, Fax +43 (0)1 660 88 222
Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 91/32, 1100 Wien
<http://www.canon.at> Bankverbindung: Deutsche Bank Wien, B.I.Z. 19100, Konto: 31 444 000, IBAN: AT101510300031444000FN 104024 6
HG Wien: DVR 0155379, ARA-Lizenznummer 2130, UID: ATU14249106

Seite 2 von 2



Kaufvertrag

Auftragsnummer
 Datum 17.9.2018
 Kundennummer 1395903
 Verkäufer Alexander Zagler
 Verkäufer Code 10693
 Referenz 1148570

Rechnungsadresse
 Kunde STADTGEMEINDE PRESSBAUM
 Adresse HAUPTSTR. 5B
 Ptz, Ort 3021 PRESSBAUM
 Ansprechperson Stefan Wallner
 Tel.nr. / email

Rechnung per eMail kostenlos

Lieferadresse 1
 Name STADTGEMEINDE PRESSBAUM (Amtsleitung)
 Adresse HAUPTSTR. 5B
 Ptz, Ort 3021 PRESSBAUM
 Ansprechperson Stefan Wallner
 Tel.nr. / email stefan.wallner@pressbaum.gv.at

Lieferadresse 2
 Name Volksschule Pressbaum
 Adresse HAUPTSTR. 77
 Ptz, Ort 3021 PRESSBAUM
 Ansprechperson Stefan Wallner
 Tel.nr. / email stefan.wallner@pressbaum.gv.at

Lieferadresse 3
 Name NEUE MITTELSCHULE PRESSBAUM
 Adresse FUNKHC 45A
 Ptz, Ort 3021 PRESSBAUM
 Ansprechperson Stefan Wallner
 Tel.nr. / email stefan.wallner@pressbaum.gv.at

Vertragsobjekt(e)

Beschreibung	Artikelnummer	Anzahl	Einzelpreis	Total
imageRUNNER ADVANCE C5550i II (LA 2 + 3)	0603C005AB	2	wird von Leasing finanziert	
Cassette Feeding Unit- AM1	0609C002AA	2		
Side Paper Deck Unit- F1	0607C003AA	1		
Buffer Pass Unit- L1	0619C002AA	2		
Staple Finisher- Y1	0613C002AA	2		
2/4 Hole Puncher Unit A1	0126C002AA	1		
Super G3 FAX Board-AS1	0166C003AA	2		
imageRUNNER ADVANCE C3520i II (LA 2)	1494C006AB	1		
DADF-AV1	1428C001AA	1		
Plain Pedestal Type-S2	2291C002AA	1		
Inner 2 way tray J1	9611B001AA	1		
imageRUNNER ADVANCE C5535i II (LA 1)	0605C005AB	1		
Plain Pedestal Type- Q2	1785C002AA	1		
Inner Finisher- H1	0615C002AA	1		
Copy tray J2	8815A003AA	1		
Super G3 FAX Board-AS1	0166C003AA	1		
Zubehör: MiCard V3 Multi Lesegerät	3223V978	4		

Canon Austria GmbH, Firmenstr. Oberbauer Straße 233, 1100 Wien, Tel +43 (0)1 688 98 88, Fax +43 (0)1 688 98 222
 Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wienerbergstraße 91332, 1100 Wien
<http://www.canon.at> | Produktberatung: Electronic Park Wien | 012 19198 | Service: 31 464 800 | FAX: 43 10219198000344400376 104504-9
 RGS Wien | DVR 2058379 | ARA-Listenummer 2138 | UID: AT174249162

Gemeinderatssitzung am 28.11.2018 – öffentlicher Teil

Einmalige Serviceleistungen

Beschreibung	Artikelnummer	Anzahl	Einzelpreis	Total
Canon Service Plan Advanced (imageRUNNER ADVANCE C5550i II)	CSPCOLWG1A	2.0	€ 175,00	€ 350,00
Product Training (imageRUNNER ADVANCE C5550i II)	PTRAIIRAC5030	2.0		
Canon Service Plan Advanced (ImageRUNNER ADVANCE C3520i II)	CSPCOLWG2A	1.0	€ 145,00	€ 145,00
Product Training (imageRUNNER ADVANCE C3520i II)	PTRAIIRAC20XX	1.0		
Canon Service Plan Advanced (imageRUNNER ADVANCE C5535i II)	CSPCOLWG1A	1.0	€ 145,00	€ 145,00
Product Training (imageRUNNER ADVANCE C5535i II)	PTRAIIRAC5030	1.0		
Technical Solution Implementation - pro Stunde (UF5 Corporate Edition Basislizenz)	070ZZ467	8.0		

Einmalige gesetzliche Abgaben

Beschreibung	Artikelnummer	Anzahl	Einzelpreis	Total
Geraeteversicherung (imageRUNNER ADVANCE C5550i II)		2	€ 175,00	€ 350,00
Geraeteversicherung (imageRUNNER ADVANCE C3520i II)		1	€ 145,00	€ 145,00
Geraeteversicherung (imageRUNNER ADVANCE C5535i II)		1	€ 145,00	€ 145,00

Zahlungskonditionen	10 Tage netto	Gesamtpreis	€ 640,00
Geplanter Liefertermin		Anzahlung*	

Alle Preise verstehen sich in Euro, exklusive MwSt. und 1% Umwelt & Entsorgungspauschale (gemäß VerpackungsVO). * Canon ist berechtigt, eine Anzahlung von mindestens 30 % des Kaufpreises zu verlangen.

Canon verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund der derzeit gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Produktbereich B2B, die unter <http://www.canon.at/agb/> für jedermann zugänglich sind. Auf ausdrücklichen Wunsch werden diese dem Kunden auch in Papierform überlassen. Allfällige, allgemeine Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von Canon sind selbst dann nicht bindend, wenn Canon ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Hiermit wird bestätigt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Änderungen akzeptiert werden.

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

Canon Austria GmbH
Wien, am 17.9.2018

Firmenstempel und rechtsverbindl. Unterschrift des Kunden
Ort und Datum

Canon Austria GmbH, Firmenstempel: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 680 88 0, Fax +43 (0)1 680 88 222
Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Wieselbergstraße 9/132, 1100 Wien
<http://www.canon.at/> Bankverbindung: Deutsche Bank Wien BIC: BAWI3300 Konto: 31 444 000 IBAN: AT181510000314440003FN 104024 b
HG-Wien: DVR 0159379 ARA-Lizenznummer: 2136 UID: A/TU14245106

Seite 2 von 2

LEA_TS_1215



BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG
Vordere Zollamtsstrasse 13, 1030 Wien
Tel +43 (0)1 2724312-0, Fax +43 (0)1 2724312-226/UID:
Nr. ATU51440908

LEASINGANTRAG

Leasingnehmer:

Firma, Name, Vorname, Adresse, Geburts- bzw. Firmengründungsdatum:
Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstrasse 58, 3021 Pressbaum

Der Antragsteller/Leasingnehmer stellt an die BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG, Vordere Zollamtsstrasse 13, 1030 Wien, Firmensitz Wien, Firmenbuch-Nr. FN 204162 p Handelsgericht Wien, (Leasinggeber), den Antrag, einen

Leasingvertrag – Nr. 23039

zu nachstehenden Bedingungen abzuschließen:

Leasinggegenstand:

Gegenstand/Typenbezeichnung	Canon iR ADV C5550i, Canon iR ADV C3520i, Canon iR ADV C553Si inkl. Zubehoer		
Sonderzubehoer			
Maschinennr. / Fabriknr. / Seriennummer & Baujahr			
Lieferant	Canon Austria GmbH, Oberleeerstrasse 233, 1100 Wien	Standort des Gegenstandes (wenn abweichend vom Sitz des Leasingnehmers siehe Punkt 8)	

Vertragsdauer – Vertragsart:

<input checked="" type="checkbox"/> auf unbestimmte Zeit mit Kündigungsverzicht des Leasingnehmers für	60 Monate
<input type="checkbox"/> auf bestimmte Zeit	

Konditionen:

Variable Zinssatz: <input type="checkbox"/>	Fixer Zinssatz: <input checked="" type="checkbox"/>	Referenzzinssatz (3-Monats-Euribor):	-0,319%		
		Leasingentgelt exkl. gesetzl. USt	EUR		541,00
Leasingentgeltvorauszahlung exkl. gesetzl. USt	EUR	0,00	Zuzüglich gesetzlicher USt	EUR	108,20
Restwert exkl. gesetzl. USt	EUR	1,00	Leasingentgelt brutto	EUR	649,20
Zahlungswaise:	<input checked="" type="checkbox"/> monatlich	<input type="checkbox"/> vierteljährlich	<input type="checkbox"/> halbjährlich	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> II. Fälligkeitsplan

Der Leasingvertrag zusammen mit der ersten Vorschreibung des Leasingentgeltes gilt als Rechnung im Sinne des USIG. Die gesetzliche Rechtsgeschäftsgebühr ist nicht im Leasingentgelt enthalten. Sie ist dem in Vorlage getretenen Leasinggeber mit dem ersten Leasingentgelt zu ersetzen.

Sonstiges:

Bearbeitungsgebühr EUR 95,00 (exkl. USt)

Servicepauschale € 1,95/Monat zzgl. 20% Ust (siehe Punkt 6.1)

SEPA-Lastschrift mit Creditoren-ID AT93ZZZ00000003209 zugunsten BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Kontoinhaber: Stadtgemeinde Pressbaum

IBAN: _____ BIC: _____

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen die BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die von BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Stadtgemeinde Pressbaum,
Hauptstrasse 58, 3021 Pressbaum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel des Leasingnehmers

BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG
Vordere Zollamtsstrasse 13, 1030 Wien, Firmensitz Wien, FN 204162p, Handelsgericht Wien, UID ATU 51440908
Tel. +43 (0)1 272 43 12 - 0, Fax +43(0)1/272 43 12 - 220 E-Mail: austria.bplg@bnpparibas.com, www.leaseingsolutions.bnpparibas.at
Bankverbindung: BNP Paribas SA, Niederlassung Österreich IBAN: AT72 1810 0101 3240 0100 BIC: GEBAAATWW
Unbeschränkt haftender Gesellschafter BNP Paribas Lease Group GmbH, Vordere Zollamtsstrasse 13, 1030 Wien, GmbH mit Sitz in Wien, Handelsgericht Wien, FN 204110m, UID-Nr.: ATU 56652303

Versicherungsgagent, Gisa-Zahl: 25189759
BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG ist Mehrfachagent, gebundener Versicherungsvermittler der Allianz Elementar Versicherungs AG, der Cardif Allgemeinen Versicherung Niederlassung Österreich der Cardif Assurances Risques Divers und Cardif Lebensversicherung Niederlassung Österreich der Cardif Assurance Vie. BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG hat eine indirekte Beilegung über 10% an der Cardif Allgemeinen Versicherung und Cardif Lebensversicherung. Eine Abfrage der Eintragung ist unter <https://www.gisa.gv.at/versicherungsvermittlerregister> möglich, eine kostenlose Beschwerdemöglichkeit ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet.

LEA_TS_1215

Identifizierungspflichten nach §40f Bankwesengesetz Die Identifizierung des Leasingnehmers habe ich als Lieferant anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises vorgenommen diese sind als Kopie(n) beigefügt. _____ Unterschrift Lieferant
--

Identifizierungspflichten des Leasinggebers gem §40f BWG. Der Leasingnehmer bestätigt: <input type="checkbox"/> Auf eigene Rechnung <input type="checkbox"/> Auf fremde Rechnung (Treuhandgeschäft) zu handeln. Der Leasinggeber schließt keine Verträge zugunsten abweichend wirtschaftlich Berechtigter ab. Unterlagen die den wirtschaftlichen Berechtigten belegen sind beizulegen.

Der Leasingnehmer anerkennt die vollinhaltliche Gültigkeit der Bedingungen Version LE_TS_AGB_1215 (abrufbar unter <http://leasingolutions.bnpparibas.at>), die einen integrierenden Bestandteil dieses Leasingvertrages bilden.

Das Zustandekommen des Leasingvertrages bedarf der schriftlichen Annahme der BNP PARIBAS LEASE GROUP GMBH & CO KG. An diesen Antrag ist der Leasingnehmer drei Monate ab Antragsdatum gebunden.

Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus sowie im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht im Sprengel des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien.

Der Antragsteller nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass der Leasinggeber nur mit Nichtverbrauchern im Sinne des KSchG kontrahiert. Der Antragsteller garantiert daher, dass er diesen Vertrag als Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens abschließt.

Mit Bereitstellung des Leasinggegenstandes durch den Leasinggeber, den Lieferanten und dessen Erfüllungsgehilfen bzw durch ein beauftragtes Transportunternehmen an den Leasingnehmer, hat dieser den Leasinggegenstand zu übernehmen und für den Leasinggeber während der gesamten Vertragsdauer innezuhaben.

Der Leasingnehmer entbindet die unter Punkt 13 genannten Gesellschaften ausdrücklich von eifälligen vertraglichen oder gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichten ihm gegenüber, insbesondere auch vom Bankgeheimnis gem. öBWG in der jeweils geltenden Fassung.

Antrag erstellt am:

Antrag angenommen am:

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstrasse 58, 3021 Pressbaum

Rechtsverbindliche Unterschrift / Firmenstempel des Leasingnehmers

BNP PARIBAS LEASE GROUP GMBH & CO KG

BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG
Vordere Zollamtstraße 13, 1030 Wien, Firmensitz Wien, FN 204162p, Handelsgericht Wien, UID ATU 51440908
Tel. +43 01/ 272 43 12 – 0, Fax +43 01/ 272 43 12 – 220 E-Mail: austria.bplg@bnpparibas.com, www.leaseingsolutions.bnpparibas.at
Bankverbindung: BNP Paribas SA, Niederlassung Österreich IBAN: AT72 1810 0101 3240 0100 BIC: GEBAAATWW
Unbeschränkt haftender Gesellschafter BNP Paribas Lease Group GmbH, Vordere Zollamtstraße 13, 1030 Wien, GmbH mit Sitz in Wien, Handelsgericht Wien, FN 204110m, UID-Nr.: ATU 56652303

Versicherungsgesamt, Glia-Zahl: 25189759
BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG ist Mehrfachagent, gebundener Versicherungsvermittler der Allianz Elementar Versicherungs AG, der Cardif Allgemeinen Versicherung Niederlassung Österreich der Cardif Assurances Risques Divers und Cardif Lebensversicherung Niederlassung Österreich der Cardif Assurance Vie. BNP Paribas Lease Group GmbH & Co KG hat eine indirekte Beteiligung über 10% an der Cardif Allgemeinen Versicherung und Cardif Lebensversicherung.
Eine Abfrage der Eintragung ist unter <https://www.glas.gv.at/versicherungsvermittlerregister> möglich, eine kostenlose Beschwerdemöglichkeit ist beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eingerichtet.



Kaufvertrag

Auftragsnummer		Verkäufer	Alexander Zagler
Datum	10.7.2018	Verkäufer Code	10693
Kundennummer	1396903	Referenz	1147421

Rechnungsadresse		<input type="checkbox"/> Rechnung per eMail kostenlos
Kunde	STADTGEMEINDE PRESSBAUM	
Adresse	HAUPTSTR. 58	
Plz, Ort	3021 PRESSBAUM	
Ansprechsperson	Stefan Wallner	
Tel.nr. / email	stefan.wallner@pressbaum.gv.at	

Lieferadresse	
Name	STADTGEMEINDE PRESSBAUM
Adresse	HAUPTSTR. 58
Plz, Ort	3021 PRESSBAUM
Ansprechsperson	Stefan Wallner
Tel.nr. / email	stefan.wallner@pressbaum.gv.at

Vertragsobjekt(e)

Beschreibung	Artikelnummer	Anzahl	Einzelpreis	Total
LBP712Cx	0656C001AA	1	€ 497,00	€ 497,00

Einmalige Serviceleistungen

Beschreibung	Artikelnummer	Anzahl	Einzelpreis	Total
Freight & Delivery (LBP712Cx)	FRDELLBPALL	1.0	€ 30,00	€ 30,00
Installation (LBP712Cx)	INSTGLBPALL	1.0	€ 25,00	€ 25,00
Connectivity Implementation Standard (LBP712Cx)	COIMSLBPALL	1.0	€ 44,00	€ 44,00

Einmalige gesetzliche Abgaben

Beschreibung	Artikelnummer	Anzahl	Einzelpreis	Total
Geraeteverguetung (LBP712Cx)		1	€ 8,00	€ 8,00

Zahlungskonditionen	10 Tage netto	Gesamtpreis	€ 604,00
Geplanter Liefertermin		Anzahlung*	

Alle Preise verstehen sich in Euro, exklusive MwSt. und 1% Umwelt & Entsorgungspauschale (gemäß VerpackungsVO). * Canon ist berechtigt, eine Anzahlung von mindestens 30% des Kaufpreises zu verlangen.

Canon verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund der derzeit gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Produktbereich B2B, die unter <http://www.canon.at/agb/> für jedermann zugänglich sind. Auf ausdrücklichen Wunsch werden diese dem Kunden auch in Papierform überlassen. Allfällige, allgemeine Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von Canon sind selbst dann nicht bindend, wenn Canon ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Hiermit wird bestätigt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Änderungen akzeptiert werden.

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

Canon Austria GmbH
Wien, am 10.7.2018

Firmenstempel und rechtsverbindl. Unterschrift des Kunden
Ort und Datum

Canon Austria GmbH, Firmenstempel: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel. +43 (0)1 880 88 0, Fax +43 (0)1 880 88 222
Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Währingergürtel 51/32, 1100 Wien
Bankverbindang: Deutsche Bank Wien BLZ: 89120 Konto: 31 444 000 IBAN: AT101913002031444003FN 104024 b
HG-Wien DVR 0156379 ARA-Lizenznummer 2139 UID: ATU14249106

Canon
Support- und Servicevertrag

Auftragsnummer
Datum 10.7.2018
Kundennummer 1396903

Verkäufer Alexander Zagler
Verkäufer Code 10693
Referenz 1147421

Rechnungsadresse
Kunde STADTGEMEINDE PRESSBAUM
Adresse HAUPTSTR. 58
Plz, Ort 3021 PRESSBAUM
Ansprechsperson Stefan Wallner Rechnung per eMail kostenlos

Lieferadresse
Name STADTGEMEINDE PRESSBAUM
Adresse HAUPTSTR. 58
Plz, Ort 3021 PRESSBAUM
Ansprechsperson Stefan Wallner
Tel.nr. / email stefan.wallner@pressbaum.gv.at

Vertragsobjekt(e)

Beschreibung	Artikelnummer	Anzahl
LBP712Cx	0656C001AA	1
MPS Essentials	MPS Essentials	1

LBP712Cx - Vertragsart: Usage Fixed (zu Clustervertrag AT101326)

Die Verrechnung der Pauschale erfolgt im vorhinein:
 monatlich alle 3 Monate alle 6 Monate alle 12 Monate
 Die Abrechnung der Mehrseiten erfolgt im nachhinein:*
 monatlich alle 3 Monate alle 6 Monate alle 12 Monate

Pauschale / Monat: € 32,92

inklusive Seiten	Zahlwerk	Ab Seite	Preis / Seite
1000	B&W Small	1001	€ 0,007121
500	Colour Small	501	€ 0,051600

Zusätzliche Wartungsleistungen

Die Abrechnung der Pauschale erfolgt im vorhinein:
 monatlich alle 3 Monate alle 6 Monate alle 12 Monate

Gerätetype MPS Essentials

Beschreibung Pauschale / Monat
 MPS Essentials Managed Service € 8,00

Vertragsbeginn ab Installation
 Verrechnungsbeginn ab Installation

Vertragsdauer 60 Monate

Alle Preise verstehen sich in Euro, exklusive MwSt. und 1% Umwelt & Entsorgungspauschale (gemäß VerpackungsVO) und Tonerliefergebühr (€1,90 pro Monat und Gerät, gültig für alle IR Modelle und imagePRESS C600i, C700, C800). *Die ausgewiesenen Beträge werden von der Miete getrennt in Rechnung gestellt. Die Leistungsbeschreibung gemäß dem Angebot mit oben angeführter Referenz Nr. ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Canon verkauft, vermietet und liefert ausschließlich aufgrund der derzeit gültigen allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Produktbereich B2B, die unter <http://www.canon.at/agb/> für jedermann zugänglich sind. Auf ausdrücklichen Wunsch werden diese dem Kunden auch in Papierform überlassen. Anfallige, allgemeine Einkaufsbedingungen des Vertragspartners von Canon sind selbst dann nicht bindend, wenn Canon ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Hiermit wird bestätigt, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen ohne Änderungen akzeptiert werden.

Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart.

Firmenstempel und rechtsverbindl. Unterschrift des Kunden
 Ort und Datum

Canon Austria GmbH, Firmenstz: Oberlaaer Straße 233, 1100 Wien, Tel: +43 (0)1 690 88 0, Fax: +43 (0)1 690 89 222
 Postfach für Rechnungen: Canon Austria GmbH, Währerbühlstraße 91/32, 1100 Wien
<http://www.canon.at> Bankverbindung: Deutsche Bank Wien (BLZ: 19100) Konto: 31 444 000 IBAN: AT101910000031444000FN 104024 b
 HG-Wien DVR 0156379 ARA-Lizenznummer 2138 UID: ATU14249108

Zu Top 4 – Weitere Vorgehensweise: alte PC's und alte Monitore

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Wiesböck/Mag. Wallner)

In Folge der Elak-Einführung im Oktober 2014 und der Erneuerung der EDV-Anlage im Sommer 2017 befinden sich noch folgende Altgeräte im Eigentum der Stadtgemeinde Pressbaum:

6 x HP Compaq 6200 Pro MT (Anschaffungsjahr um 2011) = Desktop-PC

2 x HP Compaq Elite 8300 MT (Anschaffungsjahr um 2011) = Desktop-PC

1x HP Elite Desk 800G 1 TWR (Anschaffungsjahr um 2014) = Desktop-PC

11x Monitore 19“-21“ diverser Hersteller (Anschaffungsjahr höchstwahrscheinlich vor 2011)

Einige ursprünglichen Altgeräte sind bereits von Herrn Mag. Wallner überschrieben und Herrn DI Christof (EDV Admin der VS Pressbaum) neu aufgesetzt worden und seit einem Jahr in der Volksschule Pressbaum im Einsatz.

Sollte entschieden werden, die Altgeräte nochmals sämtlichen Außenstellen der Stadtgemeinde Pressbaum anzubieten, sind folgende Punkte relevant:

- Sämtliche Geräte sind nach letztem Kenntnisstand grundsätzlich voll funktionstüchtig, wobei aufgrund des Alters und der Rechenleistung keine Garantie auf eine besonders lange Lebensdauer oder sinnvolle Einsatzfähigkeit gegeben werden kann.
- Die gelisteten PC's sind noch nicht restlos frei von Datenmaterial der Stadtgemeinde. Die Festplatten müssten vor Weitergabe also komplett überschrieben oder die Rechner neu aufgesetzt werden.

Die Altgeräte sollen an Interessierte kostenlos abgegeben werden, bevorzugt an die Außenstellen der Gemeinde. Jene Geräte, für die kein Interesse besteht, sollen ordnungsgemäß entsorgt werden.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Die Altgeräte sollen an Interessierte kostenlos abgegeben werden, bevorzugt an die Außenstellen der Gemeinde. Jene Geräte, für die kein Interesse besteht, sollen ordnungsgemäß entsorgt werden. Die Abgabe an Interessierte soll bis Jahresende erfolgen, der für die Abwicklung und das Sichere Überschreibung darauf bestehender Daten ist der EDV-Beauftragte Hr. Mag. Stefan Wallner verantwortlich.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 5 – Funktionsdienstpostenverordnung

Wird in der nächsten GR-Sitzung behandelt. Diese soll am 12.12.2018 stattfinden.

Zu Top 6 – Anschaffung Software Adobe Suite

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Wiesböck/S.Futschik)

Gewisse Plakatgestaltungen und Layouts sollen künftig von der Mitarbeiterin Sophie Futschik (Stadtamt Öffentlichkeitsarbeit) gestaltet werden. Hierfür benötigt wird ein Abonnement der Adobe Creative Suite (Photoshop, Illustrator, InDesign, etc.) Hiermit können Einladungen, Plakate, Flyer o.Ä. gestaltet werden, und Bildbearbeitung vorgenommen werden. Dieses Abonnement kann ohne Zusatzkosten auch von anderen KollegInnen genutzt werden, falls benötigt. Somit können bestimmte Designs im Haus umgesetzt werden, ohne einen externen Grafiker beauftragen zu müssen.

Das Abo würde von der Firma IT Services Edlinger, Tiroler Straße 9/1, 3105 St. Pölten bereitgestellt werden. Die Kosten belaufen sich auf 69€ im Monat exklusive Umsatzsteuer.

Bedeckung ist unter der HH 1/900100-042200 EDV Software gegeben.

StR DI Wiesböck stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Anschaffung der Software Adobe Creative Suite um € 69 / pro Monat exkl. USt beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Stimmhaltung: GR DI Nekham

Wortmeldung: GR Dr. Großkopf, GR Tweraser,

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 7 – Gebührenanpassung Wasser - Kanal

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/W.Dibl)

a) WVA Abgabenordnung NEU:

Mit GR-Beschluss vom 19.05.2015 Top 2 wurde eine automatische Mischindexanpassung (Verbrauchs- und Baukostenindex) bei Änderungen über +5% für die Einheitssätze bei Kanaleinmündung- und Wasseranschlussabgabe beschlossen. Als Stichtag wurde der 01.07.2015 festgelegt.

Die Ermittlung zum Zeitpunkt November 2018 ergibt einen Mischindex von +5,98 %. Folglich ist es beabsichtigt die **Wasserabgabenordnung** der Stadtgemeinde Pressbaum wie folgend neu zu beschließen.

Verordnung NEU – Entwurf



STADTGEMEINDEPRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr, Fr. 7.15 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 gemäß § 12 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 folgende Neufassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG für die öffentliche Gemeindewasserleitung der STADTGEMEINDE PRESSBAUM

§ 1

In der Stadtgemeinde Pressbaum werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) **Wasseranschlussabgabe;**
- b) **Ergänzungsabgabe;**
- c) **Sonderabgabe;**
- d) **Bereitstellungsgebühren;**
- e) **Wasserbezugsgebühren.**

§ 2

Wasseranschluss für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **EUR 14,30** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 u. 6 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 23.327.453,74** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **lkm. 66.839,05** zu Grunde gelegt.

§ 2a

Vorauszahlungen

(1) Für vom Gemeinderat beschlossene und nach den gesetzlichen Vorschriften bewilligte und begonnene Projekte werden Vorauszahlungen auf die Wasseranschlussabgabe erhoben.

(2) Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des im §2 dieser Wasserabgabenordnung festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im §2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

**§ 4
Sonderabgabe**

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft zu errichtenden Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt herausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindegewässerleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindegewässerleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den, durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

**§ 5
Bereitstellungsgebühr**

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **EUR 50,00 pro m³/h** festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzählernennbelastung in m ³ /h	mal x	Bereitstellungsbetrag für m ³ /h	ist gleich =	Bereitstellungsgebühr in EUR
3		50,00		150,00
7		50,00		350,00
20		50,00		1.000,00
30		50,00		1.500,00

**§ 6
Wasserbezugsgebühren**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NO Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die in Abs.1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für **1 m³ Wasser mit EUR 2,81** festgesetzt.
- (3) Die Wasserbezugsgebühren sind für die Liegenschaft, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

**§ 7
Entstehung des Abgabensanspruches, Ablesungszeitraumes,
Entrichtung des Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren**

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Gehührenschild der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren gelten die Bestimmungen des § 15 des NO Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978.
- (2) Ablesungszeitraum: Die Ablesung der Wassermesser erfolgt per **30. September durch die Gemeinde oder durch Selbstablesung der Abgabepflichtigen**, der Ablesungszeitraum beträgt daher im Sinne der Bestimmungen des § 10 Abs.4 des NO Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 **12 (zwölf) Monate** und beginnt **am 1. Oktober und endet am 30. September** des nächstfolgenden Jahres.

(3) Die Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühren werden acontiert auf den durchschnittlichen Quartalsverbrauch und mit dem Zählerstand vom 30. September endabgerechnet, wobei die jährliche Bereitstellungsgebühr in vier Teilbeträgen gleichzeitig mit der Wasserbezugsgebühr zur Einhebung gelangt.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten (15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November).

§ 8

(1) Die Umsatzsteuer gelangt zusätzlich zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisherigen Bestimmungen der Wasserabgabenordnung außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Es liegt eine mehrheitliche positive Empfehlung des Ausschusses für Kanal und Wasser vom 28.08.2018 vor.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Einheitssatzes für die sowie die dazugehörige Abgabenordnung **Wasseranschlussabgabe** von EUR 13,50 auf 14,30 exkl.Ust. beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Dagegen: GR Ing. Pintar, GR Mag. Jedlaucnik, GR DI Nekham, StR Krischel Bakk.phil,

Enthaltung: GR Fahrner, GR Ehnert, StR Kalchhauser

Wortmeldung: StR Kalchhauser, GR Ing. Pintar,

Mehrheitlich angenommen

Die schriftliche Stellungnahme von der Fraktion WIR ist dem Protokoll beigefügt.

b) ABA Abgabenordnung NEU:

Mit GR-Beschluss vom 19.05.2015 Top 2 wurde eine automatische Mischindexanpassung (Verbrauchs- und Baukostenindex) bei Änderungen über +5% für die Einheitssätze bei Kanaleinmündungs- und Wasseranschlussabgabe beschlossen. Als Stichtag wurde der 1.07.2015 festgelegt.

Die Ermittlung zum Zeitpunkt November 2018 ergibt einen Mischindex von +5,98 %. Folglich ist es beabsichtigt die **Kanalabgabenordnung** der Stadtgemeinde Pressbaum wie folgend neu zu beschließen.

Verordnung NEU – Entwurf



STADTGEMEINDEPRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 28. November 2018 gemäß § 6 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 folgende Änderung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Pressbaum beschlossen:

§ 1 Einmündungsabgabe

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 22,78** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 2.302.352,61** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 2.859,00** zu Grunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal - PRESSBAUM

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 22,78** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 35.355.002,60** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 50.329,93** zu Grunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal - REKAWINKEL

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 22,78** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 8.358.623,97** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 16.513,63** zu Grunde gelegt.

D. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 10,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von **EUR 3.665.630,38** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **l_{fm} 7.607,24** zu Grunde gelegt.

§ 2 Ergänzungsabgaben

(1) Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

(2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3 Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Errichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4 Vorauszahlungen

Gemäß § 3 A des NÖ. Kanalgesetzes 1977 sind **Vorauszahlungen** auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von **80 %**, der gemäß § 3 NÖ. Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe, zu erheben.

§ 5 Kanalbenützungsgebühren für den Misch- und Schmutzwasserkanal.

- (1) Die **Kanalbenützungsgebühren** sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs.2 des NÖ. Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- (2) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der **laufenden Gebühren** für die Benützung der öffentlichen Kanäle wird mit **EUR 3,36 je m² Berechnungsfläche** festgesetzt.
- (3) Werden von einer Liegenschaft **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10% höheren Einheitssatz** zur Anwendung.

§ 6 Zahlungstermine

Die **Kanalbenützungsgebühren** sind in **vier gleichen Teilbeträgen** jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** fällig und werden gemeinsam mit den allfälligen Gemeindeabgaben (z.B. Grundsteuer) zur Vorschreibung gebracht.

§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundeigentümer ermittelt.

§ 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat
der Bürgermeister

Josef Schmidl-Haberleitner

Es liegt eine mehrheitliche positive Empfehlung des Ausschusses für Kanal und Wasser vom 28.08.2018 vor.

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Einheitssatzes sowie die dazugehörige Abgabenordnung für die **Kanaleinmündungsabgabe (SW)** von EUR 21,50 auf EUR

22,78 exkl. Ust beschließen. Dies gilt für sämtliche Misch- und Schmutzwasserkanäle in Pressbaum und Rekawinkel.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Dagegen: StR Krischel Bakk.phil., StR Kalchhauser, GR Fahrner, GR Mag. Jedlaucnik, GR Nekham, GR Ing. Pintar

Enthaltung: GR Ehnert, GR Leininger, GR Renner

Wortmeldung: StR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Die schriftliche Stellungnahme von der Fraktion WIR ist dem Protokoll beigelegt.

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Einheitssatzes sowie die Abgabenordnung für die **Kanaleinmündungsabgabe (RW)** von EUR 8,79 auf 10,00 exkl. Ust beschließen. Dies gilt für sämtliche Regenwasserkanäle. Der Einheitssatz von EUR 8,79 ist seit 1.08.2010 gültig.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Dagegen: StR Krischel Bakk.phil., GR Ing. Pintar, GR DI Nekham, GR Mag. Jedlaucnik

Enthaltung: StR Kalchhauser, GR Fahrner, GR Ehnert, GR Leininger, GR Renner

Mehrheitlich angenommen

Antrag 3:

Auf Basis der Mischindexanpassung von +5,98 % möge der Gemeinderat die Änderung des Einheitssatzes sowie die Abgabenordnung für die **Kanalbenützungsgebühr** von EUR 3,17 auf 3,36 exkl. Ust. beschließen. Der Einheitssatz von EUR 3,17 ist seit 1.01.2014 gültig.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Dagegen: GR Ing. Pintar, GR Fahrner, StR Kalchhauser, StR Krischel Bakk.phil., GR DI Nekham, GR Mag. Jedlaucnik

Enthaltung: GR Ehnert, GR Renner, GR Leininger,

Wortmeldung: StR Kalchhauser

Mehrheitlich angenommen

Die schriftliche Stellungnahme von der Fraktion WIR ist dem Protokoll beigelegt.

Zu Top 8 – Gebührenanpassung - Aufschließungsabgabe

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/W.Dibl)

Mit GR-Beschluss vom 19.05.2015 Top 2 wurde eine automatische Mischindexanpassung (Verbrauchs- und Baukostenindex) bei Änderungen über +5% für den Einheitssatz der Aufschließungsabgabe nach NÖ Bauordnung beschlossen. Als Stichtag wurde der 1.07.2015 festgelegt.

Die Ermittlung zum Zeitpunkt November 2018 ergibt einen Mischindex von +5,98 %. Folglich ist es beabsichtigt die **Abgabenordnung zur Aufschließungsabgabe** der Stadtgemeinde Pressbaum wie folgend neu zu beschließen.

Verordnung NEU – Entwurf



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 28.11.2018 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird der

Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

mit € 906,-- (Euro)

festgelegt.

§ 2

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz von € 855,-- anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Es liegt eine mehrheitliche positive Empfehlung des Ausschusses für Kanal und Wasser vom 28.08.2018 vor.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Einheitssatzes für die **Aufschließungsabgabe** von EUR 855,00 auf 906,00 sowie die neue Verordnung nach NÖ Bauordnung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Dagegen: StR Krischel Bakk.phil., GR Mag. Jedlaucnik, GR DI Nekham

Enthaltung: StR Kalchhauser, GR Ehnert, GR Fahrner, GR Ing. Pintar

Wortmeldung: StR Kalchhauser,

Mehrheitlich angenommen

Die schriftliche Stellungnahme von der Fraktion WIR ist dem Protokoll beigefügt.

Zu Top 9 – Anpassung Gebühren – Stellplatzausgleichsabgaben

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/W. Dibl)

Auf Basis der vom GR-Beschluss vom 19.05.2018 zur Mischindexanpassung von +5,98% bei Abgaben ist es auch beabsichtigt die geltende Verordnung zur **KFZ-Stellplatzausgleichsabgabe** neu zu beschließen.

Des Weiteren ist in der NÖ. Bauordnung seit 2015 die Verpflichtung zur Herstellung von Fahrrad-Stellplätzen geregelt und folglich auch die Möglichkeit zur Fahrrad-Stellplatzausgleichsabgabe.

Verordnung NEU – Entwurf



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner ordentlichen Sitzung am 28.11.2018 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

§ 1

Gemäß § 41 Abs. 1 bis 3 NÖ. Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015, in der geltenden Fassung, wird die

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

mit € 19.871,00 (Euro)

und die

Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder pro Stellplatz für das gesamte Gemeindegebiet einheitlich

mit € 1.987,00 (Euro)

festgelegt.

§ 2

Alle bisherigen Bestimmungen der Verordnung zur Stellplatzausgleichsabgabe werden damit außer Kraft gesetzt. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bisher geltenden Abgabensätze anzuwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Es liegt eine mehrheitliche positive Empfehlung des Ausschusses für Kanal und Wasser vom 28.08.2018 vor.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag 1:

Der Gemeinderat möge die Änderung des Einheitssatzes von EUR 18.750,00 auf 19.871,00 für die **KFZ-Stellplatzausgleichsabgabe** samt Verordnung nach NÖ Bauordnung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Enthaltung: StR Krischel Bakk.phil., StR Kalchhauser, GR Fahrner,

Wortmeldung: StR Kalchhauser, Vzbgm. Gruber, GR Mag. Jedlaucnik, UStR DI Brandstetter, GR Pintar, StR Krischel,

Mehrheitlich angenommen

Antrag 2:

Der Gemeinderat möge den Einheitssatz von EUR 1.987,00 für die **Fahrrad-Stellplatzausgleichsabgabe** samt Verordnung nach NÖ Bauordnung beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Enthaltung: StR Kalchhauser, GR Fahrner

Mehrheitlich angenommen

Die schriftliche Stellungnahme von der Fraktion WIR ist dem Protokoll beigelegt.

Zu Top 10 – Erlassung der Bausperre bezüglich Flächenwidmungsplan

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber / R.Matzinger-Schindlecker)

Bei dem vorliegenden Bausperrenentwurf sind die Kerngebietsflächen, welche zum überwiegenden Teil Wohnnutzung teilweise in Kombination mit sonstigen betrieblichen Nutzungen aufweisen, betroffen.

Die Ansiedlung von zentralen, öffentlichen und sozialen Einrichtungen sowie Dienstleistungs- und Handelsbetrieben in diesem Bereich soll gefördert und stark verdichtete Wohnbebauung nur dort ermöglicht werden, wo bereits entsprechende Infrastruktur vorhanden oder in absehbarer Zeit sichergestellt werden kann.

Es soll die bestehende Nutzungsstruktur des Stadtkerns von Pressbaum bewahrt und Bereiche für stark verdichteten Wohnbau neu geregelt werden. Außerdem sollen die Ergebnisse des bereits angelaufenen Stadterneuerungsprojektes einfließen.

So sollen nicht mehr als 12 Wohneinheiten pro Grundstück oder auf Liegenschaften unmittelbar an der „Hauptstraße/B44“ eine „Wohnnutzung“ erst ab dem ersten Obergeschoß zulässig sein.

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung „BS9“ beschließen.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 28. November 2018, Top 10 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1 Gemäß § 26 (1) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF., wird für die in der Plandarstellung mit der PZ.: „PREB – BS9 – 11846“ (1 Blatt) - die Bestandteil dieser Verordnung ist – näher gekennzeichneten Bereiche der Stadtgemeinde Pressbaum eine Bausperre erlassen.

§ 2 Zielsetzung

Bei den von der Bausperre betroffenen Flächen der Stadtgemeinde Pressbaum handelt es sich um die Kerngebietsflächen, welche zum überwiegenden Teil noch eine lockere bis mäßig verdichtete Wohnnutzung, teilweise in Kombination mit zentralörtlichen und im Rahmen der Kerngebietswidmung zulässigen sonstigen betriebliche Nutzungen aufweisen.

Die Stadtgemeinde Pressbaum ist bestrebt, zukünftig insbesondere die Ansiedlung von zentralen, öffentlichen und sozialen Einrichtungen bzw. von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben in diesem Bereich zu fördern und gleichzeitig stark verdichtete Wohnbebauung nur in jenen Bereichen zu ermöglichen, in denen entweder die entsprechende infrastrukturelle Ausstattung bereits vorhanden oder in absehbarer Zeit sichergestellt werden kann.

Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadtgemeinde Pressbaum für die Dauer der Bausperre und darüber hinaus die zum Großteil bestehende, durchmischte Nutzungsstruktur des Stadtkerns von Pressbaum zu bewahren und weiterhin zu fördern bzw. Bereiche für stark verdichteten Wohnbau neu zu regeln. Entsprechende Maßnahmen zu den angestrebten Planungsabsichten sollen sowohl im Zuge des bereits angelaufenen Stadterneuerungsprojektes als auch durch entsprechende Anpassungen/Abänderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gesetzt werden.

§ 3 Zweck der Bausperre bzw. der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes

Die oben angeführte Zielsetzung soll im Hinblick auf eine geordnete zukünftige Entwicklung durch eine Steuerung der Nutzungsmöglichkeiten sowie eine Beschränkung des Verdichtungspotentials für Wohnnutzung im Zuge einer Überarbeitung der Festlegungen des Flächenwidmungsplanes erreicht werden (z.B. durch Ausweisung von Widmungsfestlegungen in übereinanderliegenden Ebenen, Festlegung einer Maximalanzahl von Wohneinheiten pro Grundstück...).

Bis dahin sind im Geltungsbereich der Bausperre Bauvorhaben, welche die Neuerrichtung von mehr als 12 Wohneinheiten pro Grundstück vorsehen, nicht zulässig. Dies gilt auch im Falle von Zu- und Umbauten, durch welche die bestehende Zahl der Wohneinheiten vergrößert wird.

Des Weiteren ist im Zuge von Bauvorhaben auf Bauplätzen bzw. Liegenschaften, die unmittelbar an der „Hauptstraße/B44“ gelegen sind, „Wohnnutzung“ erst ab dem ersten Obergeschoß zulässig. Alle anderen Nutzungen, die gem. §16 (1) Zi.2 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. im „Bauland – Kerngebiet (BK)“ möglich sind, sind bereits ab dem Erdgeschoß zulässig.

§ 4 Diese Verordnung tritt gemäß § 59 (1) NÖ Gemeindeordnung mit ihrer Kundmachung in Kraft.

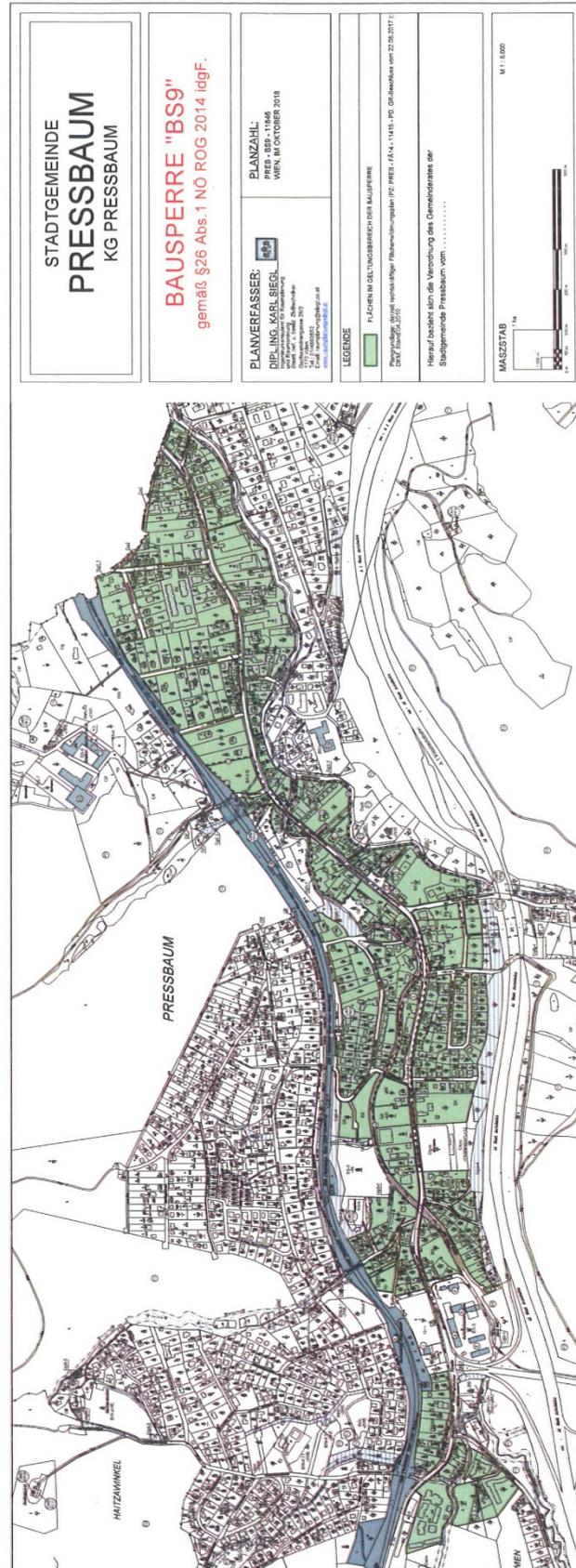
Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Stimmhaltung: UStR Sigmund, StR Krischel Bakk.phil., StR Kalchhauser, GR Ehnert, GR Fahrner,

Wortmeldung: UStR Sigmund, Vzbgm. Gruber, GR Fahrner,

Mehrheitlich angenommen



Zu Top 11 - Vereinbarung Brücke Seestraße

Sachverhalt (vorbereitet von UStR DI Brandstetter/W.Dibl)

Die Firma Kickinger hat für sich eine straßen- und wasserrechtliche Bewilligung für eine provisorische Unterstellung der Seestraßenbrücke erwirkt.

Auf Grund der umfangreichen Forderungen der Stadt Wien (MA 45-Betreuung WWSee) sieht sich die Firma Kickinger außer Stande diesbezügliche Vereinbarung mit der Stadt Wien zu unterfertigen.

Folglich ist nunmehr beabsichtigt, dass an Stelle der Firma Kickinger die StG Pressbaum als Konsenswerber eintritt. Straßenrechtlich, weil Bauwerks- und Grundeigentümer, keine eigene Bewilligung erforderlich. Wasserrechtlich genügt eine Mitteilung an die BH StPö über den Konsenswerberwechsel.

Es bleibt eine provisorische Lösung, die Tonnage von max. 16 t bleibt weiterhin aufrecht. Laufende Kontrolle durch Statiker bzw. sachkundige Personen. Im Anlassfall (Hochwasserwarnung) ist die Unterstellung durch die Gemeinde zu entfernen.

Die Firma Kickinger ersucht um abschließende Loslösung der Vereinbarungen mit der MA 45 und der Wasserrechtsbehörde.

UStR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der GR möge beschließen, dass das Provisorium der Brückenunterstellung in die Verantwortung der StG Pressbaum übergeht und die Stadtgemeinde diesbezüglich bei der Wasserrechtsbehörde als Konsenswerber eintritt.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Mag. Jedlaucnik, UStR DI Brandstetter, Bgm. Schmidl-Haberleitner

Zu Top 12 – FF Pressbaum – Refundierung von Reparaturkosten

Sachverhalt (vorbereitet von GR Markus Naber BA MA MSc/Thomas Hager)

GR Markus Naber BA MA MSc informiert die Sitzungsteilnehmerinnen, dass die FF Pressbaum ein Ansuchen um Refundierung der Reparaturkosten für den Wechselstromgenerator des Versorgungsfahrzeuges in der Höhe von € 3.046,51 Brutto bei der Stadtgemeinde Pressbaum eingebracht hat. Dieser Generator, der sich an der Unterseite des Fahrzeuges befindet, ist im Zuge der Hochwassereinsätze am 2. – 3. Mai 2018 durch einen Wasserschaden kaputtgegangen.

Bedeckung: VA 2018: HH-St.: 1/163000-774000 Ausgaben für Investitionen FF

GR Markus Naber BA MA MSc stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den Beschluss fassen, dass der FF Pressbaum die Reparaturkosten für den Wechselstromgenerator ihres Versorgungsfahrzeuges in der Höhe von € 3.046,51 brutto von der Stadtgemeinde Pressbaum refundiert werden.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 13 – Fahrtendienst behind. Schüler

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Für den Fahrtendienst des Roten Kreuzes für vier behinderte Pressbaumer Schüler wurde im Gemeinderat am 19.09.2018 bereits ein Betrag von € 7.250,00 als außerplanmäßige Ausgabe für den Zeitraum 9 – 12/2018 beschlossen.

Da dazu von der Stadtgemeinde Purkersdorf die noch nicht korrekten Zahlen gemeldet wurden, liegt dazu jetzt der fertige Vertrag mit den aktuellen Zahlen vor.

Daraus ergibt sich eine Differenz von € 4.308,40.

Es handelt sich bei allen Beträgen um Bruttobeträge.

Eine Bedeckung ist unter HHSt 1/211000-642100 gegeben.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dieser zusätzlichen außerplanmäßigen Ausgabe für den Zeitraum 9 – 12/2018 in Höhe von € 4.308,40 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldung: GR Mag. Jedlaucnik

Zu Top 14 – VS Kosten Nachmittagsbetreuung

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise/M.Riedinger)

Vom Hilfswerk NÖ liegt die Gesamtkostenrechnung für die Schulische Nachmittagsbetreuung an der VS Pressbaum für das aktuelle Schuljahr 2018/2019 vor.

Der Anteil für die Stadtgemeinde Pressbaum beträgt € 173.005,56. Im Vergleich dazu betrug der Anteil im Vorjahr € 177.500.

Die aktuelle Kinderanzahl dazu lautet 154.

Unter der HHSt 1/211-755 ist der Gemeinde-Anteil bereits für 2019 budgetiert.

StR Heise stellt den

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Kostenanteil für die Stadtgemeinde Pressbaum in Höhe von € 173.005,56 für die Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Pressbaum für das Schuljahr 2018/2019 zu bezahlen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmung findet ohne GR Polzer statt.

Zu Top 15 – Schmutzmattenvertrag Firma CWS für Kiga 1 und 2

Sachverhalt (vorbereitet von StR Heise / M.Riedinger)

Mit der Firma CWS bestehen bereits mehreren Jahren Vereinbarungen für die laufende Auswechslung von Schmutzmatten im Rathaus sowie in den beiden Landeskindergärten 1 + 2.

Die Kosten dazu lauten wie folgt:

Kiga I € 1.700,00 Verrechnung auf HH 1/240010-618000

Kiga II € 2.207,00 Verrechnung auf HH 1/240020-618000

Für das Rathaus verrechnet die Fa. CWS direkt mit der Hausverwaltung Bründl.

Bei den bestehenden Vereinbarungen dazu handelt es sich um die Miete sowie die Reinigung.

Diese Maßnahme ist erforderlich, da aus hygienischen Gründen nicht erlaubt ist, die Reinigung z.B. in Eigenregie durchzuführen.

StR Heise stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den bereits bestehenden Vereinbarungen mit der Fa. CWS-boco GesmbH 2355 Wiener Neudorf, IZ NÖ Süd Straße 15, Objekt M42 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 16 – Aufhebung der Verordnung über Nächtigungstaxe

Sachverhalt (vorbereitet von StR Kalchhauser/ FOI R. Berger)

Über die Aufhebung der Verordnung über die Einhebung der Nächtigungstaxe vom 01.01.2010

Auf Grund der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (Stammfassung LGBl.Nr.34/2018, geändert mit LGBl.Nr.61/2018) wurde die Stadtgemeinde Pressbaum von Ortsklasse I auf Ortsklasse II runtergestuft. Die neue Ortsklasse II gilt ab 01.01.2019 und es sind dafür keine neuen Verordnungen zu beschließen, da die Nächtigungstaxe und der Interessentenbeitrag verpflichtend einzuheben sind.

StR Kalchhauser stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Aufhebung der Verordnung vom 01.01.2010, aufgrund der Abstufung von Ortsklasse I auf Ortsklasse II beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 17 – Bericht: Beschluss neuer Verordnung über Nächtigungstaxe

Sachverhalt (vorbereitet von StR Kalchhauser/FOI R.Berger)

Auf Grund der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen (Stammfassung LGBl.Nr.34/2018, geändert mit LGBl.Nr.61/2018) wurde die Stadtgemeinde Pressbaum von Ortsklasse I auf Ortsklasse II runtergestuft. Die neue Ortsklasse II gilt ab 01.01.2019 und es sind dafür keine neuen Verordnungen zu beschließen, da die Nächtigungstaxe und der Interessentenbeitrag verpflichtend einzuheben sind. Es ist also keine neue Gemeinde-Verordnung zu beschließen.

Wortmeldung: GR Dr. Großkopf, StR Kalchhauser, Vzbgm. Gruber,

Zu Top 18 – Meinungsbildung zum Projekt Unterstützung d. Gastronomie

wurde von der Sitzung abgesetzt

**Zu Top 19 – Kooperationsvereinbarung mit fit2work
Sachverhalt** (vorbereitet von StR DI Wiesböck/R.Bauer)

Die Personalvertretung (vertreten durch Renate Bauer) hat im Auftrag von Andrea Hajek Kontakt mit dem fit2work Unternehmen aufgenommen. Es ist geplant im Zuge des Gesunden Führens und mit dem Gesundheitsteam für die Mitarbeiter ein betriebliches Gesundheitsmanagement zu erarbeiten.

Durch den geplanten Ausbau von gesundheitsförderlichen Ressourcen im Unternehmen wird eine Senkung von Krankenständen und die nachhaltige Förderung und der Erhalt der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit beabsichtigt.

Es entstehen der Stadtgemeinde keine Kosten für die Betriebsberatung mit dem fit2work Unternehmen.



Kooperationsvereinbarung mit fit2work-Unternehmen zur systematischen (Wieder-)Eingliederung von MitarbeiterInnen mit gesundheitlichen Problematiken

fit2work ist eine Initiative der österreichischen Bundesregierung und im Arbeit-und-Gesundheit-Gesetz (AGG) verankert. Das Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot wird von externen UmsetzungspartnerInnen / DienstleisterInnen regional umgesetzt, vom Sozialministeriumservice koordiniert und in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF), Bundesministerium für Gesundheit (BMG), Bundesministerium für Finanzen (BMF) sowie den Partnerorganisationen Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger samt Krankenversicherungsträger (Gebietskrankenkassen etc.) unter Einbindung der Sozialpartner/sozialpartnerschaftlichen Gremien durchgeführt.

I. PartnerInnen

Diese Kooperationsvereinbarung wird im Rahmen der fit2work-Betriebsberatung zwischen dem Unternehmen, vertreten durch, und der Projektleitung, Mag.^a Renate Czeskleba und Dr.ⁱⁿ Irene Kloimüller für die Bietergemeinschaft BBRZ, BAB und ÖSB - und damit im Auftrag des Sozialministeriumservice, abgeschlossen.

..... setzt als qualifizierte/n BeraterIn für die Durchführung von fit2work ein.

II. Vereinbarungsgegenstand

Ziel ist, Arbeitsfähigkeit und Gesundheit von MitarbeiterInnen zu fördern, zu erhalten bzw. wiederherzustellen und so einen längeren Verbleib im Arbeitsprozess zu unterstützen.

Ziel ist auch die nachhaltige (Wieder-)Eingliederung von ArbeitnehmerInnen mit gesundheitlichen Problemen sowie Menschen mit Behinderung in den Arbeitsprozess.

Durch das Schaffen förderlicher Arbeitsbedingungen bzw. durch die Implementierung einer Früherkennung von drohender Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit, soll eine möglichst frühzeitige Unterstützung von Personen mit reduzierter Arbeits- bzw. Beschäftigungsfähigkeit erfolgen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird ein Eingliederungsmanagement im Unternehmen aufgebaut.

Bei der Umsetzung werden Gender- und Diversity-Kriterien beachtet.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Diese Maßnahme wird aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds gefördert.
www.esf.at

BBRZ-BAB-ÖSB_KOVE_KMU_ABL_11052016

1/9



III. Aufgaben der externen Beratung

Die externen fit2work-BeraterInnen führen im Unternehmen im Zeitraum von bis Leistungen in folgenden 5 Phasen durch:

Phase 1: Aufbau der Projektstruktur

Unterstützung:

- beim Einrichten einer internen Projektstruktur inklusive Steuerung
- bei der Planung der unternehmensinternen Zeit- und Personalressourcen hinsichtlich des Projektablaufs und -zeitplans
- bei der Nutzung der üblichen Informations- und Kommunikationswege im Unternehmen zur transparenten Information und Einbindung aller MitarbeiterInnen

Information über regionale fit2work bzw. andere relevante Unterstützungs- und Förderangebote.

Regelung des **Datenschutzes** und Unterzeichnung der Datenschutzerklärung (siehe Anhang). Klärung der Erhebungsform entweder mit dem ABI Plus™ als Online-Tool oder in Paper-Pencil-Form.

Abstimmung der möglichen **Teilnahme des Unternehmens an externer Öffentlichkeitsarbeit**.

Phase 2: Sensibilisierung und Analyse im Unternehmen

Unterstützung bei der Information und Sensibilisierung für das Projekt auf Führungsebene, bei - wenn vorhanden - Belegschaftsvertretung und bei allen MitarbeiterInnen.

Durchführung der Analyse zum Thema Arbeitsfähigkeit:

- Sichten von etwaig vorhandenen Basisdaten, wie z.B. Arbeitsplatzevaluierung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, Altersstruktur- und Arbeitsunfähigkeitsdaten
- Befragung mit dem ABI Plus™ mit allen MitarbeiterInnen (Ziel 65% Rücklauf)

Zusätzlich zur ABI Plus™-Befragung sind freiwillige Arbeitsbewältigungs-Coachings möglich.

Zusatzinformation: Die Befragung mit dem ABI Plus™ ist in der Online-Form kostenfrei. In der Paper-Pencil-Form ist die Fragebogenerstellung und Dateneingabe kostenpflichtig. Der elektronische Datenbericht ist in beiden Varianten kostenfrei.

Phase 3: Reportingphase

Die BeraterInnen erstellen einen Bericht über die Erkenntnisse der Analysephase (Schwerpunkt Befragung mit dem ABI Plus™ in anonymisierter Form). Dieser Bericht wird in einem Workshop präsentiert und mit der Steuer- bzw. Projektgruppe reflektiert und Maßnahmen abgeleitet.



Diese Maßnahme wird aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds gefördert.
www.esf.at

BBRZ-BAB-ÖSB_KOVE_KMU_ABI_11052016

2/9



Phase 4: Interventionsphase

In der Interventionsphase werden Eingliederungsbeauftragte gecoacht bzw. geschult, sodass sie einzelne MitarbeiterInnen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Gefährdungen bei der Eingliederung im Unternehmen unterstützen können. (Diese 2-tägige Schulung ist mit einem Organisationsbeitrag in der Höhe von € 50,00 exkl. MwSt. / Eingliederungsbeauftragte/n verbunden.)

Darüber hinaus wird über regionale Unterstützungsangebote informiert und die BeraterInnen begleiten bei arbeitsfähigkeitsfördernden Maßnahmen für Mitarbeitergruppen.

Phase 5: Evaluierungsphase

Die Evaluierung erfolgt nach demselben Erhebungsschema wie bei der Analysephase mit dem ABI Plus™. Sie wird in Form eines Reflexionsgesprächs und zusammenfassender Empfehlungen – z.B. weitere Maßnahmen, Betriebsvereinbarung usw. – abgeschlossen.

IV. Verpflichtungen des Unternehmens

Das Unternehmen wird mit dieser Kooperationsvereinbarung im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung verpflichtet, Personal- und Zeitressourcen zur Verfügung zu stellen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Dazu gehören

- Einsetzen eines/r Eingliederungsbeauftragten
- Befragung mit dem ABI Plus™
- Zeitbudgets für Schulung, unternehmensinterne Projektleitung und der/des Eingliederungsbeauftragten, die/der bei der Eingliederung von MitarbeiterInnen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen unterstützt
- Umsetzung von Maßnahmen
- Verpflichtung Ablauf und Dauer der Phasen einzuhalten

V. Ressource bzw. Entgelt

Die externen Beratungs-Kosten werden bis zu dem festgelegten Ausmaß (siehe Tabelle zu Phasen und Beratungstagen unten) zu 100 % durch AUVA, PVA, Krankenkassen, AMS, aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds getragen.

Unternehmensinterne Kosten, wie Personalkosten für Steuergruppensitzungen, für Räumlichkeiten zur Beratung oder für Coachings, Aktivitäten der/des Eingliederungsbeauftragten oder andere Maßnahmen müssen vom Unternehmen selbst aufgebracht werden. Für die 2-tägige Schulung eines/r Eingliederungsbeauftragten ist ein Organisationsbeitrag in der Höhe von € 50,00 (exkl. MwSt.) zu entrichten. Die erbrachten Leistungen der BeraterInnen werden nach jeder Phase vom Unternehmen schriftlich bestätigt, die BeraterInnen leiten diese Bestätigungen an den Fördergeber weiter.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Diese Maßnahme wird aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds gefördert.
www.esf.at

BBRZ-BAB-ÖSB_KOVE_KMU_ABI_11052016

3/9



Beratungs-Ressourcen (Beratungstage) und Dauer der Phasen

Als Startdatum gilt das Datum der Freigabe durch das Sozialministeriumservice. Die Fristen der einzelnen Phasen beziehen sich immer auf das Startdatum.

Phase	Fristen	Tage
Phase 1: Aufbau der Projektstruktur	innerhalb von 1 Monat	0,5
Phase 2: Analyse- und Sensibilisierung	innerhalb von 3 Monaten	2,0
Phase 3: Reporting	innerhalb von 4 Monaten	0,5
Phase 4: Intervention	mindestens 4 Monate	3,0
Phase 5: Evaluierung	innerhalb von 12 Monaten	1,0
	Gesamt	7,0

VI. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung beginnt mit der Freigabe durch das Sozialministeriumservice und endet mit Abschluss der Phase 5 innerhalb von 12 Monaten.

Das Unternehmen ist berechtigt, diese Vereinbarung vorzeitig zu beenden, bespricht in diesem Fall jedoch die Gründe dafür mit der Projektleitung von fit2work und nimmt gegebenenfalls an einem Mediationsgespräch teil.

VII. Geheimhaltung/Datenschutz

Unternehmensinterne Daten und Ergebnisse der Unternehmen werden nur diesen zur Verfügung gestellt und zwar in einer Form, dass keine Rückschlüsse auf Personen möglich sind.

Die fit2work-Projektleitung und die mit ihrem Willen in das Projekt eingebundenen Personen sind zur Geheimhaltung aller ihnen aus ihrer Beratungs- und Betreuungstätigkeit zukommenden Informationen, insbesondere auch von Wahrnehmungen über das Unternehmensgeschehen und Daten, über das Ende des Betreuungsvertrages hinaus verpflichtet.

Der Umgang mit unternehmensinternen Daten ist in einer eigenen Datenschutzerklärung geregelt, welche zeitgleich mit der Kooperationsvereinbarung unterzeichnet wird (siehe Anhang 1).

Wenn Arbeitsbewältigungs-Coachings durchgeführt werden, unterschreiben sowohl die/der fit2work-BeraterIn, als auch das Unternehmen eine eigene Datenschutzerklärung (siehe Anhang 2.)

Das Unternehmen verpflichtet sich, mit Aufnahme der Tätigkeit des/der Eingliederungs-Beauftragten, diesen/diese und etwaige betraute MitarbeiterInnen eine von fit2work beigestellte Eingliederungsmanagement-Datenschutzerklärung unterzeichnen zu lassen (siehe Anhang 3).



Diese Maßnahme wird aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds gefördert.
www.esf.at

BBRZ-BAB-ÖSB_KOVE_KMU_ABI_11052016

4/9



VIII. Vertragsänderungen

Änderungen und vor allem Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen keine.

Vereinbarung geschlossen

Reinbauer

....., am

....., am

Unternehmen vertreten durch
Geschäftsführung und Betriebsrat

Renate Bauer (Pv)

Projektleitung für die Bietergemeinschaft
BBRZ, BAB, ÖSB und damit im Auftrag
des Sozialministeriumservice

.....

.....

ANHANG 1: Datenschutzerklärung der fit2work-BeraterInnen, des Unternehmens und der fit2work-Projektleitung – zu *unterfertigen*

ANHANG 2: Datenschutzerklärung Arbeitsbewältigungs-Coaching – als *Vorabinformation*

ANHANG 3: Datenschutzerklärung für die/den Eingliederungs-Beauftragte/n und betroffene MitarbeiterInnen – als *Vorabinformation*



Diese Maßnahme wird aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds gefördert.
www.esf.at

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

BBRZ-BAB-ÖSB_KOVE_KMU_ABI_11052016

5/9



Datenschutzerklärung Arbeitsbewältigungs-Coaching

Diese Vereinbarung wird geschlossen zwischen dem **Unternehmen**
vertreten durch
und dem/der projektdurchführenden BeraterIn, hier vertreten durch den Arbeitsbewältigungs-Coach.

Geheimhaltung

Das Projekt erhebt Daten ausschließlich in anonymer Form.

Personenbezogene Daten und Ergebnisse werden nur in aggregierter Form im Betrieb dargestellt, die keine Rückschlüsse auf Personen zulässt.

Betriebsinterne Daten und Ergebnisse werden nur in aggregierter Form dargestellt und dem Betrieb sowie der Öffentlichkeit nur in einer Form zur Verfügung gestellt, die keine Rückschlüsse sowohl auf Personen wie auf den Betrieb zulässt, sofern diese nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

Die vom Projekt erhobenen Daten werden ausschließlich für Zwecke dieses Projektes erhoben; eine Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des Betriebes zulässig.

Die KooperationspartnerInnen und die mit ihrem Willen in das Projekt eingebundenen Personen sind zur Geheimhaltung aller ihm/ihr aus seiner/ihrer Betreuungstätigkeit zukommenden Informationen, insbesondere von personenbezogenen Daten wie auch von Wahrnehmungen über das Betriebsgeschehen, auch über das Ende dieser Kooperationsvereinbarung hinaus verpflichtet.

Vereinbarung geschlossen

Prenbaum am , am

Geschäftsführung

Renate Bauer

Betriebsrat

BeraterIn

BeraterIn

BeraterIn



Diese Maßnahme wird aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds gefördert.
www.esf.at

BBRZ-BAB-ÖSB_KOVE_KMU_ABI_11052016

7/9



Datenschutzerklärung für Eingliederungs-Beauftragte (sowie NachfolgerInnen)

Einleitung

1. Im Rahmen eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (fit2work-Management) haben MitarbeiterInnen bzw. DienstnehmerInnen die Möglichkeit, sich beraten und begleiten zu lassen.
2. Die Einladung zu einem Eingliederungs-Gespräch (fit2work-Gespräch) und die Beratung selbst kann von Mitarbeiter- bzw. DienstnehmerInnen abgelehnt werden, ohne dass es dadurch zu dienst- oder arbeitsrechtlichen oder anderen Benachteiligungen für Mitarbeiter- bzw. DienstnehmerInnen kommt.
3. Dienstnehmer- bzw. MitarbeiterInnen können sich freiwillig zu einem Gespräch anmelden.
4. Sowohl Einladung als auch Durchführung bzw. Nichtdurchführung von Gesprächen werden streng vertraulich behandelt.
5. Alle im Zuge der Beratung erhobenen Informationen und Dokumente werden streng vertraulich behandelt.
6. Schriftliche Unterlagen werden bis zum Abschluss der Beratung und Begleitung an einem ausschließlich dem/der Eingliederungs- bzw. fit2work-Beauftragten zugänglichen Ort (versperrter Schrank) aufbewahrt.
7. **Aus den Beratungsgesprächen werden Informationen und Dokumente an Dritte (z.B. an die fit2work-Steuergruppe) ausschließlich mit schriftlicher Zustimmung des/der Betroffenen weitergegeben.** Das heißt: Informationen werden nur dann weitergegeben, wenn Vorgesetzte oder die fit2work-Steuergruppe dies braucht, um positive Maßnahmen für Betroffene umzusetzen. Dies geschieht jedoch ausschließlich dann, wenn Betroffene dies selbst wünschen und auch zustimmen.
8. Nach Abschluss der Beratungen und Begleitung werden alle Unterlagen, welche den/die Mitarbeiter- bzw. DienstnehmerIn betreffen, dem/der Mitarbeiter- bzw. DienstnehmerIn zurückgegeben.
9. Bei Ausscheiden des/der Eingliederungs-(fit2work)-Beauftragten werden einem/r neuen von der fit2work-Steuergruppe beauftragten Eingliederungs-(fit2work)-Beauftragten **die vorhandenen Unterlagen unter denselben Rahmenbedingungen zugänglich gemacht.** Auch er/sie unterschreibt die Datenschutzvereinbarung und muss sich an diese halten.

Der Betrieb bzw. die Dienststelle, vertreten durch den/die

Eingliederungs-(fit2work)-Beauftragte/n:

....., am

Unterschrift:

.....



Diese Maßnahme wird aus Mitteln
des Europäischen Sozialfonds gefördert.
www.esf.at

BBRZ-BAB-ÖSB_KOVE_KMU_ABI_11052016

8/9

Der Gemeinderat wird ersucht, der Kooperationsvereinbarung mit dem fit2work Unternehmen zuzustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 20 – Heizkostenzuschuss

Sachverhalt: (vorbereitet von Vzbgm. Wallner-Hofhansl / R. Berger)

Für 2018/19 wurde vom Land NÖ der Heizkostenzuschuss mit € 135,- (wie 2017/2018) festgesetzt.

Insgesamt ist auch heuer wieder ein Personenkreis von 80 – 100 Personen zu erwarten, die über ein Mindesteinkommen verfügen (Ausgleichszulagen- bzw. Pflegegeldbezieher, AMS-Arbeitssuchende, Mindestpensionsbezieher, usw.), das sehr niedrig angesetzt ist. Immer öfter sind auch jüngere Personen darunter.

Es wird daher angeregt, bzw. der Antrag gestellt, dass der Gemeinderat auch für die Heizperiode 2018/19 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses von € 100,- und ein Weihnachtsgeld von € 50,- für Bedürftige beschließt.

Bedeckung HHSt.:1/429000-768000

Frau Vzbgm Wallner-Hofhansl stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass auch für die Heizperiode 2018/2019 angelehnt an die Richtlinien des Heizkostenzuschusses des Landes NÖ gem. § 293 ASVG (lt. Richtlinien NÖ), ein Heizkostenzuschuss von € 100,- und ein Weihnachtsgeld von € 50,- an Bedürftige ausbezahlt wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 21 - Dringlichkeitsantrag Beratung über Stellungnahme zur Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald



STADTGEMEINDE PRESSBAUM

Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum / www.pressbaum.at / gemeinde@pressbaum.gv.at
Tel.: 02233/522 32 / UID-Nr. ATU-16252800 / DVR-Nr. 043 94 44
Parteienverkehr: Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr, Fr. 7.15 – 12.00 Uhr, Di. zusätzlich 14.00 – 19.00 Uhr

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

Aktenzeichen:

Bauamt

BearbeiterIn:

e-mail:

Telefon:

Datum:

27.11.2018

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28. 11. 2018 eingebracht von Hrn. Bürgermeister Schmidl-Haberleitner bezüglich Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die erstmalige Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald (BPWW) in Niederösterreich erfolgte am 8. Juli 2008. Die Niederösterreichische Landesregierung beabsichtigt die Erlassung einer neuen Verordnung aufgrund des NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetzes.

Der Gemeinderat kann dazu eine Stellungnahme bis 11.12.2018

(vollständige Unterlagen:

http://www.noel.gv.at/noel/Kontakt-Landesverwaltung/bis_2018-12-11_Biosphaerenpark_Wienerwald.html)

abgeben.

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Zuerkennung der Dringlichkeit.

Der Bürgermeister:

Josef Schmidl-Haberleitner

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgm. Gruber / R.Matzinger-Schindlecker)

In der vorliegenden Verordnung bleiben die Kernzonen unverändert, die Pflegezonen werden basierend auf einer aktuellen flächendeckenden Biotopkartierung neu

abgegrenzt. Außerdem wird der Wortlaut der Verordnung bezüglich der Pflegezonen abgeändert.

Die Gesamtfläche des niederösterreichischen Teils des Biosphärenpark Wienerwald beträgt 95.105 ha. Derzeit sind ca. 256.357 m² als Pflegezonen verordnet. Im Zuge der Novelle erhöht sich die Pflegezonenfläche um 34.547 m². Prozentuell steigt damit das Flächenausmaß der Pflegezonen in Niederösterreich um 13,5 %.

Die bisher verordneten Pflegezonen erfüllen nicht den Anspruch, die gesamte Kulturlandschaft des Biosphärenparks zu kennzeichnen bzw. zu schützen, sie beruhen auf inhomogenen und zum Teil veralteten Naturraumdaten und wurden ohne Erhebungen im Freiland festgelegt. Bereiche ohne Datengrundlagen wurden bisher nicht berücksichtigt und somit zahlreiche wertvolle Kulturlandschaftsbereiche erst in dieser Verordnung als Pflegezonen ausgewiesen.

In der gutachterlichen Stellungnahme des Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung DI Siegl werden lt. beiliegenden Unterlagen fünf Bereiche angeführt, die von den geplanten Änderungen betroffen sind. Bei zwei Bereichen (Hugo Müller-Gasse und nördl. Sacre Coeur) kann der Ortsplaner eine Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des Siedlungsraumes nicht ausschließen.

In der Beilage dem Protokoll angeführt:

1. Verordnungstext inkl. Auszug aus den Erläuterungen
2. Raumordnungsfachliche Stellungnahme Siegl inkl. Plandarstellung

Vzbgm. Gruber stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat gibt keine Stellungnahme zur vorliegenden Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald ab.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Stimmhaltung: StR Kalchhauser

Wortmeldung: GR Ing. Pintar, Vzbgm. Gruber,

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 21A - Dringlichkeitsantrag für die Bewilligung der Materialbeschaffung für den Aufbau des neuen Heimatmuseums

21a

**KLUB DER FREIHEITLICHEN GEMEINDERÄTE
PRESSBAUM**

StR Anna-Leena Krischel, bakk.phil.
GR DI. Verena Nekham
GR Mag. Helfried Jedlaucnik

Pressbaum, am 28.11.2018

Dringlichkeitsantrag

gemäß § 46 (1) NÖ GO 1973 zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 28.11.2018 .

Gegenstand:

Bewilligung der Materialbeschaffung für den Aufbau des neuen Heimatmuseums

Die Unterfertigten stellen nachfolgenden Antrag:

Der Bürgermeister möge sicherstellen, dass für die Neuordnung /Neuaufstellung des Heimatmuseums baldigst folgende Materialien gekauft werden können.

Für die Weiterarbeit noch heuer wären im Moment für die Arbeit unbedingt nötig:

3 Regale *) (s. unten) (inkl. Mwst. und Anlieferung) zu rd. 585,00 €
50 Archivschachteln á 3,- 150 ,00€

SUMME: 735,00€

Die Bedeckung ist noch aus dem Budget für das Heimatmuseum für 2018 gegeben.

Wir ersuchen die Damen und Herren des Gemeinderates, sich diesem Antrag anzuschließen.

*) 2x Grund-Steckregal 130 cm x 40 cm Bestnr. 743856-57 um je € 165,00 (excl. Mwst.) - diese wären 1x f. den Keller und 1 x für das Büro zur Lagerung
1 x Grund-Steckregal 100 cm x 60 cm Bestnr. 743831-57 um € 155,00 (excl. Mwst.) - wäre auch f. d. Keller
Summe Regale: € 458,00 excl. Mwst. = € 582,00 inkl. Mwst. + ca. 2€ Spesenpauschale pro Auftrag

Krischel Anna-Leena
Dipl. u. v. W.
Helfried Jedlaucnik

Schwerlast-Regalstecksysteme

SCHULTE Schwerlast-Steckregal mit verzinkten Böden und Rahmen

LAGERTECHNIK Verzinkt oder in der Farbe Blau (RAL 5010)

■ Für den individuellen Einsatz im Büro, Vorratsraum, Werkstatt etc. ■ Das Regalsystem passt sich Ihren Bedürfnissen an, denn es ist als Grund- oder Anbau-Steckregal erhältlich ■ In 2 Breiten lieferbar (100,0 und 130,0 cm) ■ Die verzinkten Böden sind im Rasterabstand von 2,5 cm beliebig montierbar ■ Tragkraft je Boden ca. 150,0 kg bei gleichmäßig verteilter Last ■ Feldlast bis 1.300,0 kg ■ Außenbreite Regal: Grund-Steckregal: Fachbodenbreite + 6,0 cm, Anbau-Steckregal: Fachbodenbreite + 5,0 cm ■ Außentiefe Regal: Grund- und Anbau-Steckregal: Fachbodentiefe + 5,0 cm ■ Lieferung inkl. 5 Fachböden

150 kg Tragkraft je Boden

In den Breiten 100,0 cm und 130,0 cm erhältlich



RAL
ZUTEICHEIN



Lager- und
betriebsrichtungen
RAL-RG 514T, R150

GS

made in
Germany

5
Jahre
Garantie

Frachtfrei
bis Erdgeschoss – ca. 2 Wochen Lieferzeit

Superpreis %
ab **125,-**
Grund-Steckregal

1 + 2 Anbau-Steckregal Böden und Rahmen verzinkt

1 Grund-Steckregal
■ Mit 5 Fachböden, Böden und Rahmen silber

Maße in cm (BxTxH)	Best.-Nr.	€/St.
100,0 x 30,0 x 200,0	74 3807-57	125,-
100,0 x 40,0 x 200,0	74 3815-57	135,-
100,0 x 50,0 x 200,0	74 3823-57	145,-
100,0 x 60,0 x 200,0	74 3831-57	155,-
130,0 x 30,0 x 200,0	74 3849-57	149,-
130,0 x 40,0 x 200,0	74 3856-57	165,-
130,0 x 50,0 x 200,0	74 3864-57	175,-
130,0 x 60,0 x 200,0	74 3872-57	185,-

2 Anbau-Steckregal
■ Mit 5 Fachböden, Böden und Rahmen silber

Maße in cm (BxTxH)	Best.-Nr.	€/St.
100,0 x 30,0 x 200,0	74 3880-57	86,70
100,0 x 40,0 x 200,0	74 3898-57	96,90
100,0 x 50,0 x 200,0	74 3906-57	105,-
100,0 x 60,0 x 200,0	74 3914-57	119,-
130,0 x 30,0 x 200,0	74 3922-57	115,-
130,0 x 40,0 x 200,0	74 3930-57	125,-
130,0 x 50,0 x 200,0	74 3948-57	139,-
130,0 x 60,0 x 200,0	74 3955-57	155,-

Böden silber, Rahmen blau



3 Grund-Steckregal
■ Mit 5 Fachböden, Böden silber/Profile blau (RAL 5010)

Maße in cm (BxTxH)	Best.-Nr.	€/St.
100,0 x 30,0 x 200,0	23 2595-57	135,-
100,0 x 40,0 x 200,0	23 2611-57	145,-
100,0 x 50,0 x 200,0	23 2637-57	165,-
100,0 x 60,0 x 200,0	23 2652-57	169,-
130,0 x 30,0 x 200,0	74 4102-57	165,-
130,0 x 40,0 x 200,0	74 4110-57	179,-
130,0 x 50,0 x 200,0	74 4128-57	189,-
130,0 x 60,0 x 200,0	74 4136-57	199,-

4 Anbau-Steckregal
■ Mit 5 Fachböden, Böden silber/Profile blau (RAL 5010)

Maße in cm (BxTxH)	Best.-Nr.	€/St.
100,0 x 30,0 x 200,0	23 2603-57	90,70
100,0 x 40,0 x 200,0	23 2629-57	105,-
100,0 x 50,0 x 200,0	23 2645-57	115,-
100,0 x 60,0 x 200,0	23 2660-57	125,-
130,0 x 30,0 x 200,0	74 4144-57	125,-
130,0 x 40,0 x 200,0	74 4151-57	139,-
130,0 x 50,0 x 200,0	74 4169-57	145,-
130,0 x 60,0 x 200,0	74 4177-57	155,-

5 Zusatzfachboden
■ Mit Fachbodenträgern ■ Verzinkt

Maße in cm (BxT)	Best.-Nr.	€/St.
100,0 x 30,0	74 3963-57	10,90
100,0 x 40,0	74 3971-57	12,90
100,0 x 50,0	74 3989-57	14,50
100,0 x 60,0	74 3997-57	16,50
130,0 x 30,0	74 4003-57	16,50
130,0 x 40,0	74 4011-57	18,50
130,0 x 50,0	74 4029-57	20,50
130,0 x 60,0	74 4037-57	22,50

Lieferzeit bei allen Artikeln auf dieser Seite ca. 2 Wochen


283

Aufgrund von augenscheinlichen Differenzen zu gegenständlicher Bedeckung, entscheidet der Gemeinderat, diesen Dringlichkeitsantrag in der nächsten StR-Sitzung zu behandeln. Diese findet am 03.12.2018 statt.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 22 - Berichte

Bgm: Schreiben von Alpenland, Interesse an der Bebauung in der Friedhofsstrasse und in der Hauptstraße

StR Heise: Jiu Jitsu Goshindo-Verein Pressbaum – Becirovic Zwillinge holten sich ihren 7. Weltmeister-Titel.

Lt. dem Feuerwehrgesetz darf man ab dem vollendeten 65. Lebensjahr keine Führungsposition mehr übernehmen. Darum wurde Herr GR Kerschbaum in die „Feuerwehrpension“ geschickt, der Gemeinderat bedankt sich für die jahrzehntelange Arbeit bei der Feuerwehr.

GR Großkopf: Die Stromtankstelle am Rathaus-Parkplatz war nicht einsetzbar, da es zu Störungen mit der Tankkarte bei der Betankung kommt- lt. einem A1 Techniker ist dieses veraltet. Mittlerweile wurden neue Karten zugestellt und die Betankung funktioniert wieder.

GR Naber: Patrick Manninger vom KSV Pressbaum holt in Braunau 3 Vizestaatsmeistertitel

UStR Brandstetter: am 11.12.2018 um 19 Uhr im Stadtsaal – Treffen vom E5 Team + Stadterneuerungs-Arbeitskreis Umwelt, Natur und Energie;

Erhöhter Vandalismus bei neuer Straßenbeleuchtung mit hohen Folgekosten, wird bei der PI zur Anzeige gebracht, Aufruf zu besonderer Beobachtung

GR Szerencsics: Von einer Anwohnerin der Siedlung lobt das tolle Beschwerdemanagement zur Meldung von defekter und ausgefallener Straßenbeleuchtung

UStR Sigmund: 20 Jahre Klimabündnis 2019, Besprechung 14.1.2019, 19:30 Corso

Vzbgm. Wallner-Hofhansl: Einladung zu traditionellem Krenfleisch-Essen für 12.12.2018 nach der GR-Sitzung; An-und Abmeldungen beim Stadtamt

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:30 Uhr.

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner (ÖVP)

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
StR Irene Heise (ÖVP)

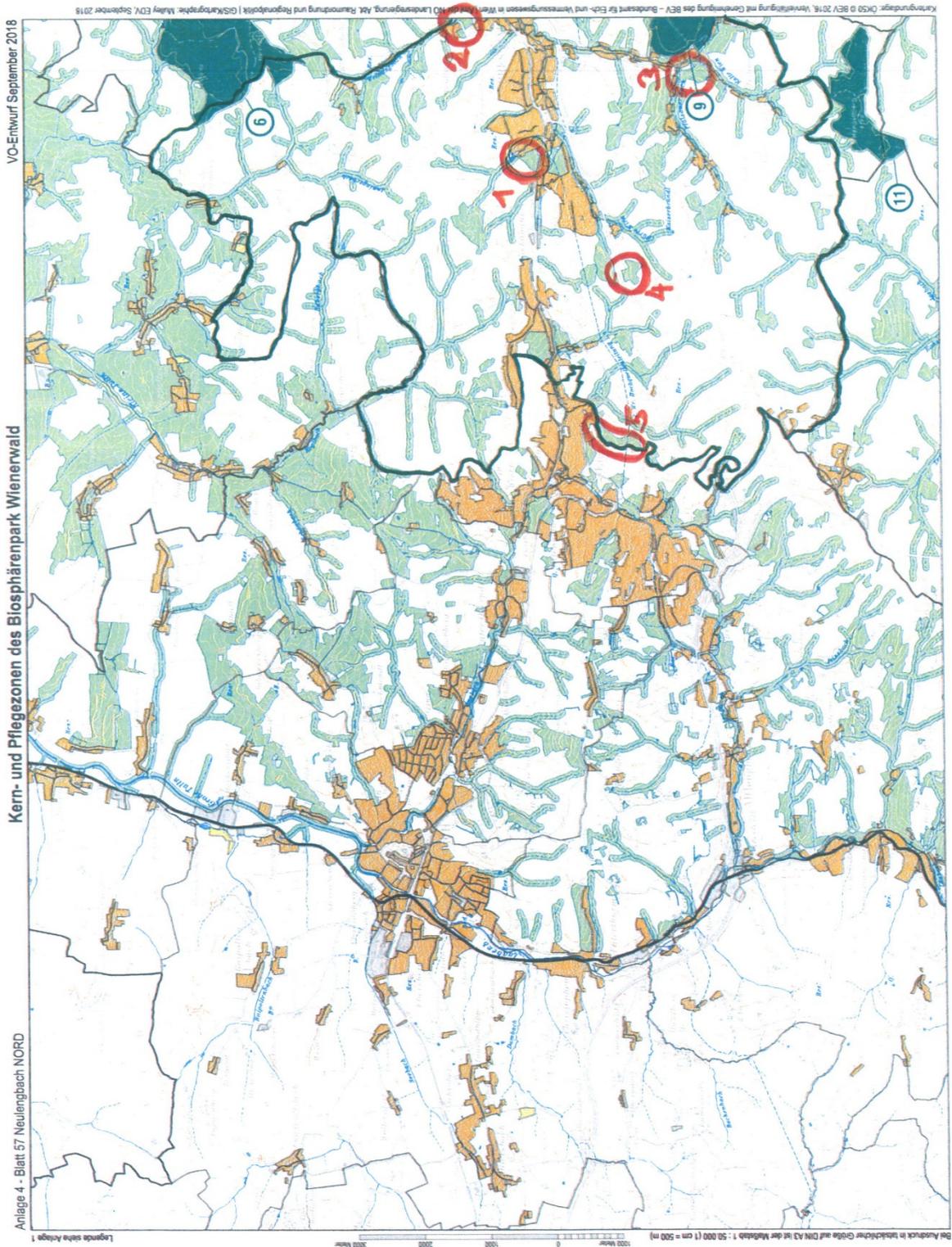
.....
Vzbgm. Alfred Gruber (SPÖ)

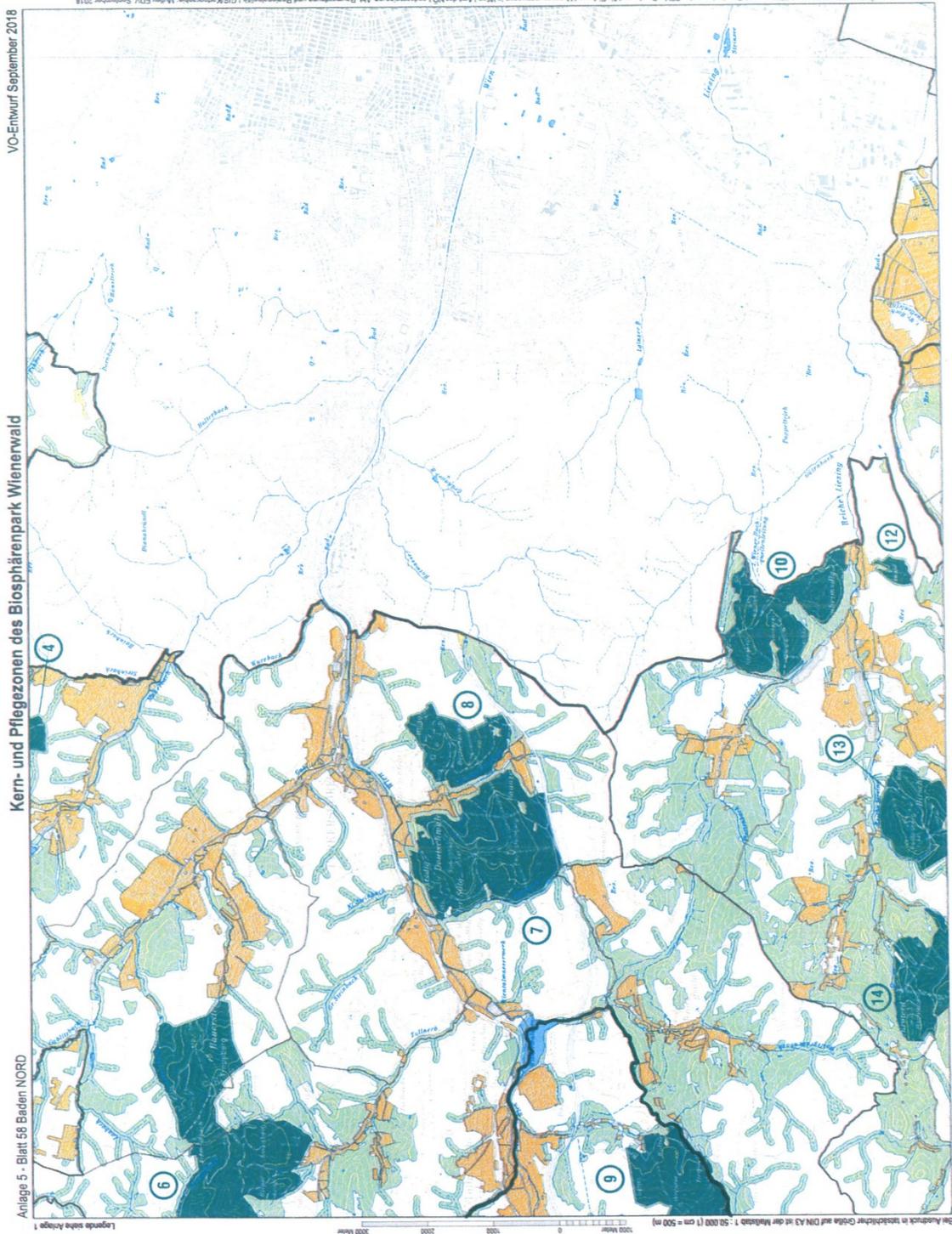
.....
StR Wolfgang Kalchhauser (WIR)
(FPÖ)

.....
StR Anna-Leena Krischel Bakk.phil.

.....
GR Christine Leininger (GRÜNE)

.....
GR Tanja Ehnert (NEOS)





DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER

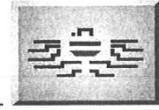
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2

TEL 01 / 489 35 52

FAX 01 / 489 35 52-20

MAIL raumplanung@siegl.co.at

WEB www.raumplanung-siegl.at



STADTGEMEINDE

PRESSBAUM

RATHAUS

z.Hd. Fr. MATZINGER-SCHINDLECKER

3021 PRESSBAUM

PZ: FÄ15 - SN2 - 11/2018

Wien, 20.11.2018

Betrifft: Raumordnungsfachliche Stellungnahme zum geplanten Neufassung der "Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpakts Wienerwald 2018"

Bezugnehmend auf die bis zum 11.12.2018 in "Bürgerbegutachtung" befindliche Neufassung der "Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpakts Wienerwald" kann anhand der vorliegenden Unterlagen Folgendes mitgeteilt werden:

Kernzonen ("dunkelgrün" in Plandarstellung):

Gemäß "Erläuterungen zur Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpakts Wienerwald 2018" ist festzustellen, dass die "Kernzonen" für die Neufassung unverändert übernommen wurden, sie wurden daher unsererseits keiner weiteren planlichen Überprüfung unterzogen.

Pflegezonen ("hellgrün" in Plandarstellung):

**) Änderungen zu Lage und Ausmaß (Planlich):*

Die Anlagen zur Verordnung betreffend Lage und Ausmaß der "Pflegezonen" des bisherigen Rechtsstandes wurden mit den Darstellungen des Entwurfes verglichen. Dabei wurden insgesamt 5 Bereiche festgestellt, in denen wesentliche Veränderungen ("Neuausweisung") von "Pflegezonen" geplant sind. Diese haben wir in der beiliegenden Kopie rot markiert und mit Nummern versehen. Bezüglich der Bereiche mit den Nummern 1 (Bereich westlich der "Hugo Müller-Gasse") und 2 (Bereich nördlich des Sacre Coeurs) ist aus ortsplanerischer und derzeitiger Sicht anzuführen, dass eine ev. zukünftige Bedeutung dieser Bereiche für die weitere Entwicklung des Siedlungsraumes von Pressbaum nicht gänzlich auszuschließen ist.

Anmerkung: Eine weitere grundsätzliche Änderung bei der Ausweisung der "Pflegezonen" ergibt sich dahingehend, als jene "Pflegezonen", die bisher nur über den Verordnungstext definiert waren ("50m beidseits von Gewässerachsen"; vgl. §1) nunmehr zusätzlich auch in die Plandarstellung aufgenommen wurden.

*)*Änderungen der textlichen Bestimmungen (Änderungen **fett** hervorgehoben):*

§2 (2) lautete bisher :

In Pflegezonen darf eine Widmung von Flächen als Bauland nur dann festgelegt werden, wenn
a) dies der Verbesserung der Siedlungsstruktur dient (z. B. Schließung von Baulandlücken, Abrundung von Siedlungsgebieten) und
*b) im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt. **Grünland-Campingplatz und Grünland-Kleingärten dürfen nur dann gewidmet werden, wenn die beabsichtigte Widmung im Gemeindegebiet sonst nicht möglich ist.***

§2 (2) und (3) NEU:

(2) In Pflegezonen darf eine Widmung von Flächen als Bauland nur dann festgelegt werden, wenn
a) dies der Verbesserung der Siedlungsstruktur dient (z.B. Schließung der Baulandlücken, Abrundung von Siedlungsgebieten) und
*b) im Gemeindegebiet die beabsichtigte Widmung **sonst nicht möglich ist.***

*(3) In Pflegezonen sind **nur die Grünlandwidmungsarten Land- und Forstwirtschaft, erhaltenswerte Gebäuden im Grünland, Grüngürtel, Ödland/Ökoflächen und Freihalteflächen** zulässig*

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

ANLAGEN:



DIPL. ING. KARL SIEG
STAATL. BEF. U. BEZUG. INGENIEURKONFERENZ
FÜR RAUMPLANUNG UND TALKONSTRUKTION
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 76/2
TELEFON 01-489 06 32

*) Entwurf der Anlagen 4 und 5 der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald mit Darstellung der Änderungsbereiche (rot; M1:50.000)

Die NÖ Landesregierung hat am aufgrund § 3 Abs. 3 des
NÖ Biosphärenpark-Wienerwald Gesetz, LGBl. 5760-0, verordnet:

**VERORDNUNG ÜBER DIE KERN- UND PFLEGEZONEN DES
BIOSPÄRENPAK WIENERWALD 2018**

§ 1

Abgrenzung der Kern- und Pflegezonen

Lage und **Ausmaß** der Kern- und Pflegezonen sind in **den Anlagen 2 bis 10** dargestellt. Die **Pflegezonen** an Gewässern gelten mit jeweils 50 m beiderseits der Gewässerachse als festgelegt, sofern sich aus der Darstellung in den Anlagen 2 bis 10 keine größere Breite ergibt.

§ 2

Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung

- (1) In **Kernzonen** ist die Widmung von Flächen als **Bauland** oder als Verkehrsfläche im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung, **unzulässig**. Bei Umwidmungen von Flächen innerhalb von Kernzonen sind nur die **Grünlandwidmungsarten** Land- und Forstwirtschaft, Ödland/Ökoflächen und Freihalteflächen zulässig.
- (2) In **Pflegezonen** darf eine Widmung von Flächen als **Bauland** nur dann festgelegt werden, wenn
- a) dies der Verbesserung der Siedlungsstruktur dient (z.B. Schließung der Baulandlücken, Abrundung von Siedlungsgebieten) und
 - b) im Gemeindegebiet die beabsichtigte Widmung sonst nicht möglich ist.

- (3) In **Pflegezonen** sind nur die **Grünlandwidmungsarten** Land- und Forstwirtschaft, erhaltenswerte Gebäuden im Grünland, Grüngürtel, Ödland/Ökoflächen und Freihalteflächen zulässig.

§ 3

Schlussbestimmung

Mit **Inkrafttreten** dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald, LGBl. 5760, **außer Kraft**.

Erläuterungen

zur

VERORDNUNG ÜBER DIE KERN- UND PFLEGEZONEN DES BIOSPÄRENPAK WIENERWALD 2018

A) Allgemeiner Teil

Hintergrund zur verordneten Zonierung des Biosphärenpark Wienerwald in NÖ

Die Länder Wien und Niederösterreich haben im Jänner 2003 gemeinsam ein Biosphärenpark Wienerwald Management eingesetzt. Biosphärenparks (internationale Bezeichnung Biosphärenreservat) sind Gebiete, die international im Rahmen des UNESCO Programms "Der Mensch und die Biosphäre (MAB)" nach Maßgabe vorliegender internationaler Leitlinien für das Weltnetz der Biosphärenparks anerkannt sind. Biosphärenparks werden von nationalen Regierungen vorgeschlagen. Grundlage für die Errichtung und den Betrieb des Biosphärenpark Wienerwald stellt das NÖ Biosphärenpark Wienerwald Gesetz, LGBl. 5760-0, dar. Die Abgrenzung des Biosphärenpark Wienerwald entspricht der Grenze des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald.

Der Biosphärenpark umfasst in Niederösterreich 51 Gemeinden mit einer Flächenausdehnung von rund 95.105 ha. Für dessen Anerkennung durch die UNESCO musste eine Zonierungsplanung mit Kern- Pflege- und Entwicklungszonen vorgelegt werden. Ziele der Pflegezonen sind die Erhaltung der ökologisch wertvollen Kulturlandschaft sowie die Erhaltung von Pufferflächen rund um die Kernzonen. Die Ausarbeitung für die erstmalige Abgrenzung der Pflegezonen in Wien und Niederösterreich wurde im November 2003 an das Büro AVL vergeben. Vorgabe der Auftraggeber war eine rasche und kostengünstige Ausarbeitung, um die fristgerechte Abgabe der Unterlagen zu gewährleisten.

Von Seiten der beauftragten Firma AVL wurde damals darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung zwar für eine Einreichung bei der UNESCO geeignet sei, dass diese für eine tatsächliche Verordnung noch zu überarbeiten wäre.

Daher wurde das Büro E.C.O. im Jahr 2008 mit einer Adaptierung der Pflegezonen im Bereich außerhalb der Natura 2000-Gebiete beauftragt. Ziel war eine Linienkorrektur bzw. -anpassung an die Gegebenheiten in der Landschaft, um die in

der Natur einheitlichen Flächen auch einheitlich als Pflegezonen auszuweisen. Die Adaptierung erfolgte ausschließlich auf Basis von Orthofotos. Die Notwendigkeit einer Bearbeitung auch innerhalb der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutz und Fauna-Flora-Habitat Schutzgebiete) wurde damals zwar festgestellt, jedoch vor der Erlassung der Verordnung (LGBl. 5760/1-0) aufgrund des Zeitdrucks nicht mehr durchgeführt.

Gewählte Herangehensweise bei den Kernzonen

- Die Kernzonen wurden vor der Ausweisung 2008 bereits im Detail flächendeckend kartiert, da hier Entschädigungsverträge für die Außer-Nutzungsstellung abgeschlossen wurden.
- Die 27 Kernzonen in Niederösterreich (mit Wien 37) werden daher unverändert übernommen.
- Die Kernzonen haben in Niederösterreich ein Flächenausmaß von 5.113 ha. Es entfallen davon 4.939 ha auf Naturschutzgebiete und 174 ha auf Naturwaldreservate.
- Die Nummerierung erfolgt von Norden nach Süden.
- Die Namen der Kernzonen sind der Anlage 11 zu entnehmen.

Gewählte Herangehensweise bei den Pflegezonen

Aufgrund der großen Inhomogenität der verfügbaren Kartierungsdaten und erheblicher Datenlücken in vielen Gemeinden wurde vom Biosphärenpark Management eine flächendeckende Kartierung der Biotoptypen und der Fauna-Flora-Habitat Lebensraumtypen im Offenland beauftragt. Diese wurde in den Jahren 2011 bis 2013 durchgeführt. Der Schwerpunkt der Kartierung lag auf der Erhebung naturschutzfachlich wertvoller Grünlandtypen, die als Grundlage für die Anpassung der Pflegezonierung innerhalb des Biosphärenparks dienen. Weiters wurden sämtliche Fauna-Flora-Habitat-Typen des Grünlandes sowie bachbegleitender Gehölze im Offenland erhoben und nach Maßgabe der Indikatorstudie ELLMAUER (2004) eingestuft.

Die Abgrenzung der Pflegezonen konnte durch die gleichzeitig durchgeführte Kartierung der Vögel, Heuschrecken, Amphibien und Reptilien optimiert und auf eine

solide Datengrundlage gestellt werden. Fachlich stehen folgende Überlegungen hinter der gewählten Vorgangsweise

- Die Gebäude, die aktuell in der Widmung „Grünland-Hofstellen“ situiert sind sowie bestehende Gehöfte wurden bewusst in den Pflegezonen belassen, da es sich im Nahebereich dieser Gebäude in der Natur oftmals um ökologisch wertvolle Flächen mit Streuobstwiesen und reich strukturierte Kulturlandschaftsflächen handelt.
- Die Abgrenzungen der Pflegezonen wurden auf ihre Plausibilität überprüft und randliche Korrekturen, wo es fachlich als notwendig erachtet wurde, durchgeführt.
- Bei der vorliegenden Novelle wurden auch die Quellbereiche der Gewässer in die Pflegezone aufgenommen und mit einem Gewässerpuffer versehen.

Begründung für die Notwendigkeit der Neuerlassung der Verordnung für die Pflegezonen

- Die derzeit verordneten Pflegezonen beruhen auf inhomogene und zum Teil veraltete Naturraumdaten und wurden ohne Erhebungen im Freiland festgelegt. Bereiche ohne Datengrundlagen wurden bei der Pflegezonen-Ausweisung nicht berücksichtigt. Zahlreiche wertvolle Kulturlandschaftsbereiche wurden daher bis jetzt noch nicht als Pflegezonen ausgewiesen. Die derzeit verordneten Pflegezonen erfüllen nicht den Anspruch, die gesamte Kulturlandschaft des Biosphärenparks zu kennzeichnen bzw. zu schützen.
- Die im Verordnungstext explizit angeführten, in Pflegezonen zulässigen Grünlandwidmungsarten wie Land- und Forstwirtschaft, erhaltenswerte Gebäude im Grünland, Grüngürtel, Ödland/Ökoflächen und Freihalteflächen ermöglichen die langfristige Erhaltung der Kulturlandschaft im Biosphärenpark Wienerwald.

Darstellung der Flächenanteile und deren Veränderung im Bereich der Pflegezonen

Die Gesamtfläche des niederösterreichischen Teils des Biosphärenpark Wienerwald beträgt 95.105 ha. Derzeit sind ca. 256.357 m² als Pflegezonen verordnet. Im Zuge der Novelle erhöht sich die Pflegezonenfläche um 34.547 m². Prozentuell steigt damit

das Flächenausmaß der Pflegezonen in Niederösterreich um 13,5 %. Im Vergleich zur Phase des Screenings (siehe unten) ergaben sich kleinere Anpassungen.

Durchführung des Screenings

Schließlich erbrachte das durchgeführte Screening zum Entwurf des Verordnungstextes für die Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald, dass die Änderungen im Verordnungstext voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet führen bzw. sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund der dargestellten fachlichen Aspekte ergeben werden, weshalb keine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist.

Hinweise zu den Anlagen

- Anlage 1 stellt die Übersicht und die Legende dar.
- Anlage 2 bis 10 stellen die einzelnen Kartenblätter dar.
- Anlage 11 stellt die Tabelle mit den Kernzonen dar. Die Anlage wurde neu aufgenommen, um die Nachvollziehbarkeit und Lesbarkeit der Verordnung zu verbessern.

Formale und technische Änderungen wurden für alle Gemeinden im Geltungsbereich der Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald in folgenden Punkten (jeweils aktuellster Datenstand) vorgenommen:

- Aktualisierung der Österreichischen Karte 1:50.000 UTM des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen
- Aktualisierung der Gemeinde- bzw. Bezirksgrenzen
- Einarbeitung der Widmungs- bzw. Baulandumhüllenden mit dem Geltungstichtag 31.12.2016.

Die Anlagen wurden somit mit dem aktuellsten Datensatz ausgestattet und es erfolgte dadurch zugleich eine Anpassung an die zeitentsprechenden Erfordernisse.

Durch die Neuerlassung der Verordnung über Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet und es ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage auch keine Änderungen hinsichtlich der Kompetenzlage und des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften.

Es wird auch mit keinen neuen finanziellen Auswirkungen für die öffentliche Verwaltung und die Normadressaten zu rechnen sein, wobei allerdings eine genaue Kostenschätzung mangels konkreter Zahlenangaben über diverse Verfahren auf Gemeindeebene nicht möglich ist.

Die Verordnung trägt aufgrund ihres Regelungsinhaltes zur Erreichung der Ziele des Klimabündnisses bei.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen wird nicht vorgesehen.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Formulierung wird den aktuellen Anforderungen entsprechend (und den bei den Regionalen Raumordnungsprogrammen gewonnenen Erfahrungen) sprachlich angepasst.

Die 50 m - Breite der Gewässerpuffer stellt ein Mindestmaß dar, um die maßstabsbedingte Sichtbarkeit (technische Dimension) zu gewährleisten und um die Vernetzungs-, Puffer-, Schutz- [für Hochwässer] und Korridorfunktionen aus ExpertInnsicht (inhaltliche Dimension) erfüllen zu können. Sämtliche Pflegezonen wurden dargestellt und hierbei auch alle verfügbaren Entwicklungskonzepte der Gemeinden berücksichtigt.

Die Veränderungen der Bezüge zu den Anlagen ergeben sich aufgrund der Umstellung auf die nun erfolgende elektronische Kundmachung

Zu § 2:

Absatz 1:

Hier hatte die Zitatberichtigung auf das nunmehr in Geltung stehende NÖ Raumordnungsgesetz 2014 zu erfolgen.

Absatz 2 und 3:

Der Regelungsinhalt wird insofern präzisiert, als jene Grünlandnutzungsarten gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F aufgezählt werden, bei deren Widmung mit keinen erheblichen Auswirkungen auf den Zustand der Pflegezonen zu rechnen ist.

So waren die Widmungen Grünland-Campingplatz und Grünland-Kleingärten bisher unter bestimmten Voraussetzungen in Pflegezonen möglich; da es sich jedoch um baulandähnliche Widmungen – mit zumeist erheblichen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der angesprochenen Flächen – handelt, sind diese nun nicht mehr zulässig. Diesem Umstand wird u.a. auch dadurch Rechnung getragen, dass die beiden Widmungskategorien in den Karten mit einer eigenen Signatur (Farbe) dargestellt werden (erprobte Praxis in den novellierten Regionalen Raumordnungsprogrammen).



Stellungnahmen zur Gemeinderatssitzung am Mittwoch, 28. November 2018

Betrifft: Top 7 Anpassung Gebühren Kanal-Wasser

Gemäß GR-Antrag soll die

- **Wasseranschlussabgabe** von € 13,50 auf € 14,30 erhöht werden.
Zum Vergleich: derlei Abgaben in Nachbargemeinden liegen zw. € 9,66 und € 10,-
- **Kanaleinmündungsabgabe (SW)** von € 21,50 auf € 22,78 erhöht werden.
Zum Vergleich: die Abgaben in Nachbargemeinden liegen zw. € 15,60 und € 21,34
- **Kanalbenützungsgebühr** von € 3,17 auf € 3,36
Zum Vergleich: die Abgaben in Nachbargemeinden liegen zw. € 2,37 und € 2,40
Alle Angaben exkl. Ust.

Eine weitere Gebührenerhöhung würde daher Pressbaums Bürger mehr belasten als Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Gemeinden. Unabhängig von irgendwelchen Index-Anpassungen. Im Übrigen können wir die angeführte „Misch“-Index-Erhöhung von +5,98 % keineswegs nachvollziehen.

Betrifft: Top 8 Anpassung Gebühren – Aufschließungsabgabe

Gemäß GR-Antrag soll die

- **Aufschließungsabgabe** von € 855,- auf € 906,- erhöht werden.
Vergleich: diese Abgabe beläuft sich in Nachbargemeinden zw. € 600,- und € 650,-

Auch hier können wir keinen nachvollziehbaren Grund für diese hochprozentige Erhöhung erkennen! Und ebenso wie bei den bisherigen „Misch-Index“ Angaben, schon gar nicht bei +5,98%

Betrifft: Top 9 Anpassung Gebühren – Stellplatzausgleichsabgaben

Gemäß GR-Antrag sollen die

- **Stellplatzausgleichsabgaben für KFZ** von € 18.750,00 auf € 19.871,00 erhöht werden. Sowie
- **Stellplatzausgleichsabgaben für Fahrräder** von € 1.987,00 beschlossen werden.

Dazu sollte nicht unerwähnt bleiben, dass lt. § 41 – NÖ Bauordnung derartige „Stellplatz-Ausgleichsabgaben“ eingehoben werden können, wenn die Herstellung von Stellplätzen für KFZ u. Fahrräder nicht möglich ist. Dann hat nämlich der Eigentümer des Bauwerks oder des Grundstückes für die nach § 63 Abs. 7 festgestellte Anzahl von Stellplätzen eine Ausgleichsabgabe zu entrichten...!

Tatsache ist jedoch, dass Pressbaums Siedlungspolitik exorbitant hoch ist und daher kaum Platz für den „ruhenden Verkehr“ vorhanden ist. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass infolge fehlender Parkplätze eine – nicht unerheblich hohe – Summe eingehoben werden kann. Durch diese „Stellplatzausgleichsabgabe“ werden aber weder mehr Parkplätze geschaffen, noch kommt es zu einer Verminderung des Straßenverkehrs und des damit verursachenden Emissionsausstoßes.

Logische Folgerung: Wenn die Auslastung der vorhandenen Parkmöglichkeiten erschöpft ist, sollte vor großvolumigen und verdichteten Bauvorhaben Abstand genommen werden.

Hier wäre es seitens der Stadtgemeinde ratsam, gemeinsam mit der NÖ-Landesregierung, (mit Fachleuten) endlich ein wirksames Verkehrskonzept zu erarbeiten.

Verständlich, wenn wir dieser „Stellplatzausgleichsabgabe“ nicht zustimmen können.

Da WIR! im Rahmen unserer Recherchen auf zur Verfügung stehendes Informationsmaterial angewiesen sind und anderslautende Unterlagen nicht kennen, übernehmen wir keinerlei Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit. Sollten uns anderslautende Daten zur Verfügung gestellt werden, werden wir nach Überprüfung der Sachlage den Bericht gerne redigieren.“

WIR! für Pressbaum
Parteiunabhängige Bürgerliste WIR!
